

WERTPAPIERPROSPEKT

Für die Emission von CT1 Token



Curio AG, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Liechtenstein
info@curioinvest.com

Investoren mit Wohnsitz oder Sitz in Algerien, Bolivien, Vietnam, Indonesien, Kyrgyzstan, Libanon, Marokko, Namibia, Nepal, Pakistan, Ecuador, Myanmar, Elfenbeinküste, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien sind von einer Zeichnung ausgeschlossen. Weiters wurden und werden die CT1 nicht gemäss United States Securities Act of 1933 (the "Securities Act") oder gemäss anderweitigen Vorschriften zur Zulassung oder zum Vertrieb von Wertpapieren in den USA registriert. Investoren, welche ihren Wohnsitz oder Sitz in den USA haben oder welche als US-Person im Sinne der Regulation S des Securities Act zu qualifizieren sind, ist die Zeichnung von CT1 dementsprechend nicht erlaubt sofern und insoweit nicht eine Ausnahme vom Registrierungserfordernis des Securities Act gegeben ist und Vertrieb und Erwerb der CT1 jedenfalls im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zur Regelung des Vertriebes von Wertschriften in den USA stattfindet

Table of Contents

I.	DEFINITIONEN	8
I.	ZUSAMMENFASSUNG	12
A.	EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	12
B.	EMITTENTIN	13
C.	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN ZU DEN CT1 TOKEN	14
D.	RISIKEN	17
	Risiko fehlender Partnerschaften.....	18
E.	ANGEBOT	27
II.	RISIKOFAKTOREN	31
A.	ALLGEMEIN	31
B.	RISIKEN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN (D.2).....	32
1.	Risiko des Nichterreichen der vollständigen Zeichnung	32
2.	Risiko des Verlusts von Schlüsselpersonen	33
3.	Risiko fehlender Partnerschaften	33
4.	Regulatorisches Risiko; Risiko des Fehlens notwendiger Bewilligungen	33
5.	Vertragsbruch durch Verkäufer des Basiswerts.....	33
6.	Wettbewerbsrisiko	34
7.	Insolvenzrisiko	34
8.	Risiko zusätzlicher und erhöhter Kosten.....	35
C.	RISIKEN IN BEZUG AUF DIE CT1 (D.6).....	35

1.	Generelles Risiko in Bezug auf die CT1	36
2.	Komplexität	36
3.	Mitwirkungs- und Vermögensrechte.....	37
4.	Risiko des Untergangs des Basiswerts und Verweigerung Versicherungsleistung	40
5.	Risiko der Wertentwicklung.....	41
6.	Handels- und Liquiditätsrisiko	41
7.	Risiko falscher ERC20 Wallet Adresse	41
8.	Risiko fehlende Kompatibilität der ERC20 Wallet	42
9.	Verlust oder Fremdzugriff auf Private Key.....	42
10.	Risiko der Unverkäuflichkeit und Vertragsbruch durch Käufer des Basiswerts	42
11.	Kursverluste	43
12.	Vertragsbruch	43
13.	Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung.....	44
14.	Steuerrisiko	44
15.	Rechtliche Risiken	45
16.	Wechselkursrisiko & Volatilität	45
17.	Risiko Zahlungsabwickler Changelly	46
18.	Software Risiken.....	46
19.	Regulatorische Risiken	47
20.	Risiko der Ausgabe und Risiko Nichterreichens der vollständigen Zeichnung.	47
21.	Risiko Rückzahlung	47
22.	Risiko des Verlusts von Zugangsdaten.....	48
23.	Diebstahlsrisiko/Hacking.....	48
24.	Totalverlustrisiko	48

25.	Risiko des Verfalls des Rückzahlungsanspruchs.....	49
III.	Angaben gemäss Anhang IV VO (EG) 809/2004	50
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	50
2.	ABSCHLUSSPRÜFER	50
3.	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN.....	51
4.	RISIKOFAKTOREN.....	51
5.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	52
5.1.	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....</i>	52
	Die Gesellschaft wurde eigens für den Zweck der Emission des gegenständlichen Wertpapiers errichtet.....	52
5.1.1.	<i>Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin</i>	52
5.1.2.	<i>Ort der Registrierung der Emittentin und Registrierungsnummer</i>	52
5.1.3.	<i>Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin</i>	52
5.1.4.	<i>Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin</i>	52
5.1.5.	<i>Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin .</i>	52
5.2.	<i>Investitionen</i>	52
5.2.1.	<i>Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses</i>	52
5.2.2.	<i>Wichtigste laufende und künftige Investitionen</i>	53
5.2.3.	<i>Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin erforderlich sind.....</i>	53
6.	GESCHÄFTSÜBERBLICK	53
6.1.	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	53
6.1.1.	<i>Haupttätigkeiten der Emittentin</i>	53
6.1.2.	<i>Wichtige Dienstleistungen und Fahrplan.....</i>	53

6.2. Wichtigste Märkte	55
6.3. Wettbewerbsposition	55
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	55
8. TRENDINFORMATIONEN	55
9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	56
10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	56
10.1. <i>Informationen zu den Verwaltungsorganen, Geschäftsführern und Aufsichtsorganen</i>	56
10.2. <i>Potentielle Interessenskonflikte</i>	56
11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	57
11.1. <i>Angaben zum Audit-Asschuss</i>	57
11.2. <i>Prüfungsausschuss und Corporate-Governance</i>	57
12. HAUPTAKTIONÄRE.....	57
13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	57
13.1. <i>Historische Finanzinformationen</i>	57
13.2. <i>Jahresabschluss</i>	58
13.3. <i>Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen</i>	58
13.4. <i>„Alter“ der jüngsten Finanzinformationen</i>	58
13.5. <i>Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen.....</i>	58
13.6. <i>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</i>	58
13.7. <i>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.....</i>	58
14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	58
14.1. <i>Aktienkapital</i>	58

14.2. Statuten der Gesellschaft	59
15. WESENTLICHE VERTRÄGE.....	60
16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN.....	61
17. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	61
IV. Wertpapierbeschreibung gemäss Anhang XII VO (EG) 809/2004	62
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	62
2. RISIKOFAKTOREN.....	62
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	62
3.1. <i>Interessierte Personen</i>	62
3.2. <i>Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse</i>	63
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	63
4.1.1. <i>Beschreibung Typ und Kategorie</i>	63
4.1.2. <i>Beeinflussung des Wertes des Basiswertes</i>	64
4.1.3. <i>Rechtsgrundlage</i>	65
4.1.4. <i>Verbriefung und Stückelung</i>	65
4.1.5. <i>Währung der Wertpapieremission</i>	65
4.1.6. <i>Rang der Wertpapiere und Besicherung</i>	66
4.1.7. <i>Mit den CT1 verbundene Rechte (C.8)</i>	66
4.1.8. <i>Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigung</i>	69
4.1.9. <i>Erwarteter Emissionstermin</i>	69
4.1.10. <i>Beschränkung der freien Übertragbarkeit</i>	69
4.1.11. <i>Verfalltag oder Fälligkeitstermin, Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin</i>	70

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	71
4.1.13. Beschreibung der Rückgabe der CT1, Zahlungs- oder Liefertermin, Art und Weise der Berechnung	72
4.1.14. Steuerliche Angaben.....	73
4.2. Angaben über die zugrundeliegenden Aktien	75
4.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	75
4.2.2. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	76
4.2.3. Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die Basiswert beeinflussen	76
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	76
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	76
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung	76
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	76
5.1.2. Gesamtsumme der Emission	77
5.1.3. Frist – einschliesslich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens	77
5.1.4. Mindest- und Höchstzeichnung	78
5.1.5. Methode und Fristen für Zeichnung & Lieferung	78
5.1.6. Offenlegung	80
5.2. Plan für die Verbreitung der CT1 und deren Zuteilung	80
5.2.1. Kategorien der potenziellen Investoren, Märkten	80
5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	81
5.3. Preis-/Kursfestsetzung und Kosten.....	81
5.4. Platzierung und Emission	82

5.4.1. <i>Koordinatoren</i>	83
5.4.2. <i>Zahl- und Verwahrstellen</i>	83
5.4.3. <i>Übernahmeinstitute</i>	83
5.4.4. <i>Zeitpunkt Emissionsübernahmevertrag</i>	83
5.4.5. <i>Berechnungsstelle</i>	83
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	84
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	85
1. VERÖFFENTLICHUNG	85
2. KORREKTUREN, ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGE	85
3. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND	86
4. SALVATORISCHE KLAUSEL	86
ANHANG 1	88
ANHANG 2	88

I. DEFINITIONEN

Anleihe	Wertpapiere, die nicht als Eigenkapitalinstrumente qualifizieren (zB Schuldverschreibung und verbriepte Schuldtitel)
Basiswert	Ferrari F12 TDF limited edition (total 799 Stück gebaut), Chassis Nummer: VIN ZFF81BHB000219496, Baujahr 2015, Matte Gray, V12 Benzинmotor, 6262 cm ² , Hinterradantrieb, 769 hp @ 8,500 rpm (573 kW), 519lb ft @ 6,250 rpm (704 Nm) Leistung, 519lb ft @ 6,250 rpm (704 Nm) Drehmoment, Länge 4656 mm, Bohrung und Hub 94 x 75.2 mm, Kraftstofftankinhalt 92 L, Leergewicht 1520 kg, Übertragung 7-Gang-Automatik, Herstellungsland Italien, Kohlendioxid-Emission 360 g/km, 0 – 100 km/h 2,9 s, 0 – 200 km/h 7.9 s.).
Blockchain	Die Blockchain ist eine erweiterbare Liste von dezentral gespeicherten Datensätzen, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten. Die Blockchain basiert auf der Distributed Ledger Technology (DLT; siehe dezentrales Hauptbuch). Als sicherer Hash wird eine Gruppe standardisierter kryptologischer Hashfunktionen bezeichnet. Diese dienen zur Berechnung eines Prüfwerts für beliebige digitale Daten (Nachrichten) und sind unter anderem die Grundlage zur Erstellung einer digitalen Signatur. Der Prüfwert wird verwendet, um die Integrität einer Nachricht zu sichern. Wenn zwei Nachrichten den gleichen Prüfwert ergeben, soll die Gleichheit der Nachrichten nach normalem Ermessen garantiert sein, unbeschadet gezielter Manipulationsversuche an den Nachrichten. Darum fordert man von einer kryptologischen Hashfunktion die Eigenschaft der Kollisionssicherheit: es soll in der Praxis unmöglich sein, zwei verschiedene Nachrichten mit dem gleichen Prüfwert zu erzeugen.
Bruttoverkaufserlös	Der Betrag, welchen die Curio AG bei einem allfälligen Verkauf des Basiswerts vor Abzug von laufenden Kosten und Gebühren erlösen kann.
Car Token (CT1)	Token, welche die Curio AG als Emittentin durch das prospektgegenständliche TGE herausgibt. Den CT1 Holdern steht gegenüber der Curio AG eine verzinsten und pfandbesicherte Forderung auf Rückzahlung zu, deren Forderungshöhe und damit Verzinsung sich ausschliesslich am Wert und der Wertsteigerung des von der Curio AG erworbenen Basiswerts orientiert und sie damit direkt an der Wertentwicklung des Underlying partizipieren. Dabei ist es auch möglich, dass das Underlying gar nicht verkauft wird und damit keine Rückzahlung erfolgt. Da die CT1 frei übertragbar sind, handelt es sich bei den CT1 um Security Token (siehe dort) und bei dem in diesem Prospekt beschriebenen ICO der CT1 um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren iSd WPPG (siehe dort).
CHF	Schweizer Franken
Curio AG	Curio Aktiengesellschaft, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz
Dezentrales Hauptbuch	Das dezentrale Hauptbuch ist ein Datenspeichersystem, welches Token dezentral in einem Netzwerk verschiedener Teilnehmer speichert, und nur durch eine Mehrheit von Teilnehmern beeinflusst werden kann.
Einstandspreis	Der Betrag, um welchen die Curio AG den Basiswert erwirbt. Dieser liegt gemäss Kaufoption bei USD 1'023'500.

Emissionskosten	Kosten, die im Rahmen der Erstellung des Prospekts, des CT1 Token und der Zeichnung und Emission anfallen.
Emissionswährung	Währung, in welcher die Emission der Token erfolgt. Gegenständlich ist dies USD.
Emittentin	Curio AG
Erfolgsprämie	Der Betrag von 20% vom Nettoverkaufsgewinn, auf welchen die Emittentin einen Anspruch hat.
ETH / Ether	Ethereum; Token des Ethereum-Protokolls. Kann verwendet werden, um Transaktionsgebühren und Berechnungsdienste auf dem Ethereum-Protokoll zu bezahlen.
Ethereum / Ethereum-Protokoll	Eine Open-Source Blockchain-basierte Plattform („Protokoll“) mit Smart-Contract Funktionalität, welche die ETH Token zur Verfügung stellt.
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
ICO	Initial Coin Offering; Angebot von Kryptowährungen oder Token; oft synonym verwendet zu TGE (siehe dort). Methode des Crowdfundings auf Basis von Kryptowährungen. Im Rahmen eines ICO oder TGE wird regelmässig ein Anteil einer neu emittierten Kryptowährung oder ein Token gegen Fiatwährung oder Kryptowährung an Investoren verkauft.
IFRS	International Financial Reporting Standards – Internationale Rechnungslegungsvorschriften
Kryptowährung / Cryptocurrency	Kryptowährungen sind zumeist nichtstaatlich ausgegebene und austauschbare „digitalisierte“ (durch Token abgebildete = tokenisierte) Wertmarken basierend auf kryptographischer Technologie, auch als Token bezeichnet. Kryptowährungen basieren meist auf einem dezentralen System und einem entsprechenden Protokoll. Manche Kryptowährungen haben eine eigene Blockchain, andere nutzen eine bereits vorhandene Blockchain für die Erfassung der Transaktionen.
Laufende Kosten	Kosten, welche für die Versicherung, Verwahrung und Wartung des Basiswerts sowie dessen Verkauf anfallen. Diese belaufen sich auf ca. CHF 5'000 p.a.
Nettoverkaufserlös	Der Bruttoverkaufserlös abzüglich der angefallenen laufenden Kosten.
Nettoverkaufsgewinn	Differenz zwischen dem Einstandspreis und dem Nettoverkaufserlös. Dieser bildet die Basis für die Berechnung der Erfolgsprämie der Curio AG von 20%.
Öffentliche Schlüssel / Public Key	Der öffentliche Schlüssel („public key“) ist eine einmalige öffentliche Adresse, welche aus einer endlichen Folge von Zeichen besteht.
Privater Schlüssel / Private Keys	Der private Schlüssel („private key“) besteht aus einer endlichen Folge von Zeichen und ermöglicht für sich alleine oder mit weiteren privaten Schlüsseln die Verfügung über den öffentlichen Schlüssel.
Rücknahmewert	Der Betrag, welchen die Emittentin im Rahmen des Rücknahmeprozesses für jeden zurückgegebenen CT1 an den Investor ausbezahlt. Der Rücknahmewert errechnet sich aus dem Verteilungserlös geteilt durch die Anzahl herausgegebenen Token. Vom Rücknahmewert können noch Transaktionskosten der Rückzahlung in Abzug gelangen.
Security Token	Security Token verbriefen / „tokenisieren“ Anteile an Unternehmen, Zahlungsansprüche gegenüber einem Emittentin oder anderweitige Ansprüche, welche zu einer Qualifikation des Token als Wertpapiere iSd WPPG führen.

Smart Contract	„intelligenter Vertrag“; Computerprotokoll, das einen Vertrag abbilden oder überprüfen kann oder die Verhandlung oder Abwicklung eines Vertrags technisch unterstützen soll.
TGE	Token Generation Event; oft synonym verwendet zu ICO (siehe dort).
Token	Digitalisierte Wertrechte oder Nutzerrechte, welche in der Regel im Zusammenhang mit Kryptowährungen und auf Basis eines ICO / TGE ausgegeben werden; dem Token Holder kommen bestimmte, in Einzelfall definierte Rechte zu. Tokens sind Informationen, welche aus einer Folge zusammengehöriger Zeichen oder Bits bestehen. Die Tokens werden in einem dezentralen Hauptbuch geführt. Tokens werden je nach Funktion und Rechten in Currency Token, Utility Token oder Security Token unterteilt.
Tokenrechte	Der CT1 verbrieft eine verzinsten und pfandbesicherte Forderung gegenüber der Emittentin. Die Höhe und Verzinsung der Forderung ist von der Wertentwicklung des Basiswerts und den laufenden Kosten abhängig. Der CT1 ist übertragbar und handelbar. Daher handelt es sich beim CT1 um einen Security Token. Der im Prospekt beschriebene ICO ist ein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne des WPPG.
Token Sale	Ausgabe von CT1 auf Basis dieses Prospektes.
Token Sale Erlös	Der Nettoerlös, welcher bei der Emittentin aus dem Verkauf der CT1 eingeht. Dieser wird in der Folge für den Erwerb des Basiswerts verwendet.
USD	US- Dollar
TUSD	True USD Token: Ein Stablecoin, welcher den USD abbildet.
Verteilungserlös	Stellt den Gesamtbetrag dar, welcher nach Verkauf des Basiswerts abzüglich laufender Kosten und Erfolgsprämie an alle Tokenholder verteilt werden soll. Es kann sein, dass der Basiswert überhaupt nie verkauft wird und daher niemals ein Verteilungserlös entsteht. Die Tokens sind jedoch jederzeit an Dritte übertragbar.
Verwahrer	Person oder Gesellschaft, mit welcher die Emittentin einen Verwahrungsvertrag hinsichtlich der Verwahrung und Pflege des Basiswerts in deren Räumlichkeiten abschließt.
ERC20 Wallet	Digitale Geldbörse; Speicherstelle und Zahlungsstelle für Kryptowährungen
WPPG	Wertpapierprospektgesetz (LGBI. 2007/196 vom 23. Mai 2007 in der geltenden Fassung)
Zahlstelle	Eine Zahlstelle wird nicht benannt. Sämtliche zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die in deren Website integrierten Zahlungssysteme abgewickelt und in der Folge die Tokens automatisiert an die angegebenen ERC20 Wallet Adressen übertragen. Eine Zahlung kann über Kreditkarte oder auch Übertragung von Tokens erfolgen. Vom bezahlten Betrag können Abgaben und sonstigen Transaktionsgebühren in Abzug gebracht werden. Massgeblich für die Berechnung der Anzahl der an die Anleger herauszugebenden CT1 Tokens ist der bei der Emittentin einlangende Nettobetrag nach Abzug der Transaktionskosten und Gebühren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den CT1 Token Holdern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

Zeichnungsfrist	Ein Zeitraum von vier Monaten ab dem 01.06.2019 mit der Möglichkeit der Erweiterung für zwei Monate.
------------------------	--

Während dieses Zeitraumes wird Kapital für den Kauf des Basiswertes gesammelt.

Während der Zeichnungsfrist können interessierte Tokenkäufer (Interessenten) verbindliche Kaufverträge über den Erwerb von CT1 abschliessen und wird somit das für den Erwerb des Fahrzeugs erforderliche Vermögen von Interessenten zur Verfügung gestellt.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die verpflichtend in Zusammenfassungen zu Wertpapierprospekten offen zu legen sind und als „Elemente“ bezeichnet werden. Die Elemente sind gemäss Anhang XXII der VO (EG) 809/2004 nummeriert und in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die mit diesem Prospekt angebotene Art von Wertpapier und diese Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente aufgrund der Art und Ausgestaltung des Wertpapiers nicht zu berücksichtigen sind, können sich Lücken in der Abfolge der Nummerierung finden.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der angebotenen Wertpapiere oder unter Berücksichtigung der Emittentin in dieser Zusammenfassung zu behandeln ist, kann der Fall eintreten, dass in Bezug auf ein Element keine relevanten Informationen gegeben werden können. Ist dies der Fall, findet sich an der gegebenen Stelle der Zusammenfassung eine Kurzbeschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Einleitung	<p>Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen Merkmale und Risiken bezogen auf die Emittentin, die angebotene Anleihe und die Vertragspartner. Die Zusammenfassung ist eine Einleitung zum Prospekt und sollte immer zusammen mit dem gesamten Prospekt gelesen werden. Insbesondere ersetzt das Lesen der Zusammenfassung nicht die Prüfung des gesamten Prospektes. Eine gründliche Prüfung des gesamten Prospektes ist daher vor einer Erwerbs- bzw. Zeichnungentscheidung unerlässlich. Im Bedarfsfall wird eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw Steuerberater empfohlen.</p> <p>Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Zudem weist die Emittentin gemäss Art 8 Abs 2 lit d WPPG darauf hin, dass die Emittentin Curio AG, welche die Verantwortung für die Zusammenfassung einschliesslich einer etwaigen Übersetzung davon übernommen hat und von der deren Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder</p>
-----	------------	--

		wenn, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2	Prospektverwendung bei Weiterveräußerung	<p>Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ausschliesslich an prudentiell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in der Schweiz, in Liechtenstein und in jenen EU- und EWR-Staaten, in Bezug auf welche Notifizierungen erfolgt sind, erteilt.</p> <p>Die Zustimmung wird weiters nur für die Dauer der Prospektgültigkeit, somit bis max 1 Jahr nach Billigung des Prospekts, erteilt.</p> <p>Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und Ergänzungsnachträgen übergeben werden.</p> <p><i>Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten. Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäss den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.</i></p> <p>Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.</p>

B. EMITTENTIN

B.1	Bezeichnung	Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin lautet Curio AG.
B.2	Sitz und Rechtsform	Die Curio AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein, wurde in Liechtenstein gegründet und unterliegt dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Der Sitz der Gesellschaft ist Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Liechtenstein (FL-0002.594.728-9).
B.4b	Trendinformationen	Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit erst aufgenommen. Die gegenständliche Emission stellt die Erstausgabe eines Wertpapiers durch die Emittentin dar. Die Branche von Unternehmen, welche Leistungen und Wertpapier auf Blockchain Basis anbieten, befindet sich in einem laufenden Wandel.
B.5	Gruppe	Die Emittentin wird zu 100% von der Curio Capital AG gehalten. Es besteht keine Unternehmensgruppe im engeren Sinn.
B.9	Gewinnprognosen und -schätzungen	Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen vor. In Bezug auf die Eröffnungsbilanz der Emittentin liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk vor.

B.12	Finanzinformationen	Da es sich bei der Emittentin um eine mit Beschluss der Gründungsgesellschafter und Eintrag im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein am 18.10.2018 neu gegründete Gesellschaft handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen vor.
B.13	Zahlungsfähigkeit	Die Emittentin verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital von CHF 100'000.00 sowie eine Option zum Kauf des Basiswerts Preis von USD 1'023'500.00. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft derzeit über keine Vermögenswerte. Die Emittentin verfolgt abgesehen von der gegenständlichen Emission aktuell keine weitere Geschäftstätigkeit.
B.14	Gruppenabhängigkeit	Die Emittentin ist 100% Tochtergesellschaft der Gesellschaft in B.5. Sie ist von deren Tätigkeit nicht abhängig.
B.15	Haupttätigkeit	Die Emittentin ist eine eigens für die Emission des gegenständlichen Wertpapiers und weiterer vergleichbarer Wertpapiere gegründete Zweckgesellschaft, welche eine Beteiligung am Wert und der Wertentwicklung von Sammlerfahrzeugen auf Tokenbasis ermöglichen soll. Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft.
B.16	Beteiligung und Beherrschung	Die Emittentin ist 100% Tochtergesellschaft der Curio Capital AG (B.5) und wird von dieser als Alleinaktionärin beherrscht.

C. ZUSAMMENFASENDE ANGABEN ZU DEN CT1 TOKEN

C.1	Beschreibung und Wertpapierkennung	Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der Curio AG mit Sitz in Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung von CT1. Bei Token handelt es sich um Wertrechte oder Nutzerrechte, die idR im Zusammenhang mit Kryptowährungen und deren Handel ausgegeben werden. Die Qualifikation eines Token sowie die damit verbundenen Rechte hängen massgeblich von der Ausgestaltung eines spezifischen Token ab. Die CT1 stellen eine Schuldverschreibung dar und damit eine Zahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber den Inhabern der Token. Die Inhaber der Token haben gegenüber der Emittentin eine Forderung, deren Bestand und Höhe vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist und die erst im Falle eines Verkaufs des Basiswerts und Rückgabe der CT1 Token zur Zahlung fällig werden kann. Die genauen Rücknahmebedingungen werden in diesem Prospekt ausgeführt. ISIN: LI0482957227
C.2	Währung	Die Emission erfolgt in USD. Der Preis eines CT1 Token wird mit USD 1.00 festgelegt. Die CT1 werden im Zuge des Token Sales gegen Zahlung von USD, EUR, CHF oder anderen auf der Website der Emittentin akzeptierte Währungen ausgegeben. Der Kauf der Token erfolgt ausschliesslich über das auf der Website der Emittentin implementierte Zahlungssystem über den Anbieter Changelly (www.changelly.com). Zur Zulassung zum Kauf müssen sämtliche auf der Website der Emittentin und der Website von Changelly angeforderten Daten angegeben und Beschränkungen eingehalten werden. Die Zahlung kann mit allen von Changelly akzeptierten Währungen erfolgen. Die Zahlungen der Anleger werden

		<p>vom Anbieter Changelly automatisch in TUSD Token (True USD) umgewandelt.</p> <p>Der entsprechende Wechselkurs zwischen der vom Investor auf Changelly verwendeten Zahlungswährung und der Emissionswährung richtet sich nach dem Kurs, welcher vom Anbieter Changelly bei Abwicklung der Transaktion angewendet wird.</p> <p>Massgeblich ist der USD Betrag, welcher der Emittentin effektiv gutgeschrieben wird. Entsprechend ergeben sich für die Anleger Wechselkursrisiken, welche die Anzahl der zugeteilten Token verringern können.</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	<p>Es besteht keine Zulassung der CT1 zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.</p> <p>Die im Rahmen des prospektgegenständlichen TGE erworbenen CT1 können jedoch direkt nach Erwerb am Sekundärmarkt gehandelt werden, dies unter der Voraussetzung, dass und in dem Umfang, in dem sich ein solcher Sekundärmarkt für CT1 bildet.</p> <p>CT1 können von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw Sitz im EWR, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden.</p> <p>Investoren mit Wohnsitz oder Sitz in Algerien, Bolivien, Vietnam, Indonesien, Kyrgyzstan, Libanon, Marokko, Namibia, Nepal, Pakistan, Ecuador, Myanmar, Elfenbeinküste, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien sind von einer Zeichnung ausgeschlossen. Weiters wurden und werden die CT1 nicht gemäss United States Securities Act of 1933 (the "Securities Act") oder gemäss anderweitigen Vorschriften zur Zulassung oder zum Vertrieb von Wertpapieren in den USA registriert. Investoren, welche ihren Wohnsitz oder Sitz in den USA haben oder welche als US-Person im Sinne der Regulation S des Securities Act zu qualifizieren sind, ist die Zeichnung von CT1 dementsprechend nicht erlaubt sofern und insoweit nicht eine Ausnahme vom Registrierungserfordernis des Securities Act gegeben ist und Vertrieb und Erwerb der CT1 jedenfalls im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zur Regelung des Vertriebes von Wertschriften in den USA stattfindet.</p>
C.8	Rechte des Wertpapiers und Rangordnung	<p>Der CT1 bezieht sich auf den Wert des Basiswerts. Die Erlöse aus der Begebung von CT1 werden für den Kauf des Basiswerts verwendet.</p> <p>Der Inhaber des CT1 hat gegenüber der Emittentin einen bedingten Anspruch auf Zahlung. Die Höhe des Zahlungsanspruchs und damit der Verzinsung der Einlage ist abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs ist abhängig vom Verkauf des Basiswerts, den laufenden Kosten und der Rückgabe der CT1 Token an die Emittentin. Die Emittentin ist nicht verpflichtet den Basiswert zu verkaufen. Es kann sein, dass die Emittentin den Basiswert überhaupt nicht verkauft. Der Tokenholder kann seine Token jedoch jederzeit an andere Personen veräußern.</p> <p>Das Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Höhe des Rückzahlungsanspruchs liegt vollständig beim Tokenholder.</p> <p>Der Inhaber des CT1 hat keinerlei Eigentum, Miteigentum oder Nutzungsrechte am Basiswert. Der CT1 gewährt keinerlei Recht auf eine Beteiligung an der Emittentin selbst, an deren Gewinn oder Umsatz oder enthält eine sonstige Komponente, welche abhängig vom Unternehmenserfolg ist. Auch gewährt der CT1 kein Recht auf einen</p>

		<p>zukünftigen Erwerb einer Beteiligung oder Gewinnbeteiligung an der Curio AG.</p> <p>Der Anspruch der Tokenholder gegenüber der Emittentin wird durch die Bestellung eines Pfandrechts am Basiswert zugunsten der Tokenholder gesichert. Die Emittentin schliesst nach Erwerb des Basiswerts mit dem Verwahrer des Basiswerts einen Vertrag ab, gemäss welchem ein Pfandrecht zu Gunsten der Tokenholder am Basiswert bestellt werden soll. Die durch das Pfandrecht besicherten Forderungen geniessen Vorrang vor allen anderen Gläubigerforderungen bis zur Höhe der Erlöse aus dem Verkauf des Basiswerts. Die Emittentin gewährt keinerlei Garantie, dass das Pfandrecht im Falle eines Konkurses der Emittentin einer Anfechtung standhält und effektiv durchsetzbar ist.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>Es besteht keine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.</p> <p>Der vorliegende Wertpapierprospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG), welches die Richtlinie 2003/71/EG (Richtlinie betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist) in liechtensteinisches Recht umsetzt, am 18.07.2019 gebilligt.</p> <p>Die FMA billigt Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und der Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die CT1 können von der Curio AG erworben werden.</p>
C.15	Abhängigkeit vom Basiswert	Der Zahlungsanspruch der Tokenholder gegenüber der Emittentin ist hinsichtlich Höhe und Fälligkeit vollständig abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, den laufenden Kosten, dem erfolgreichen Verkauf, dem Einlangen des Verkaufserlöses, der Rückgabe der CT1 an die Emittentin.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der CT1	<p>Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert innert Frist von 14 Tagen bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers. Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.</p> <p>Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Wallet Adresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.</p> <p>Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert vier Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.</p> <p>Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder</p>

		<p>Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.</p> <p>Der Tokenholder hat ausser dem hier beschriebenen Rücknahmevergäng keine Möglichkeit, die Forderung aus dem CT1 gegenüber der Emittentin fällig zu stellen.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Im Falle des Verkaufs des Basiswerts werden vom Bruttoverkaufserlös die laufenden Kosten in Abzug gebracht. Zudem wird vom Nettoverkaufsgewinn eine allfällige Erfolgsprämie in Abzug gebracht. Der Verteilungserlös steht in der Folge zur Verteilung an die Tokenholder zur Verfügung.</p> <p>Um eine Verteilung zu erhalten, müssen die Tokenholder eine entsprechende Registrierung ihrer persönlichen Daten und Zahlungsinstruktionen auf der Website www.curioinvest.com vornehmen. Die Registrierung ist Bedingung für die Auszahlung. An nicht registrierte Tokenholder kann weder eine Information über die Rücknahme, noch eine Auszahlung erfolgen. Eine Rückzahlung kann nach Wahl des Tokenholder auf ein Bankkonto oder auch eine ERC20 Wallet des Tokenholder erfolgen.</p>
C.18	Ertragsmodalität	<p>Die Verzinsung der Forderung des Tokenholders gegenüber der Emittentin ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts und des bei einem Verkauf des Basiswerts erzielbaren Verkaufserlöses und der laufenden Kosten sowie der Erfolgsprämie. Die Verzinsung und damit der Ertrag kann auch negativ sein, wenn sich der Wert des Basiswerts negativ entwickelt. Sollte der Basiswert untergehen oder unverkäuflich sein, kann auch ein Totalverlust entstehen.</p>
C.19	Ausübungspreis	<p>Der Verkauf des Basiswerts erfolgt unter folgenden Konditionen. Die Emittentin entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis. Die Emittentin hat keine Pflicht zum Verkauf des Basiswerts. In den ersten 24 Monaten ab Emission darf ein Verkauf nur stattfinden, wenn ein Verkauf mit 25% über dem Einstandspreis erfolgen kann. In den 36 Folgemonaten darf der Basiswert nur zumindest 20% über dem Einstandspreis verkauft werden. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös. Nach fünf Jahren ist der Mindestverkaufspreis mit dem durchschnittlichen Wert aller CT1 Token auf dem Sekundärmarkt der letzten 30 Tage bestimmt, welcher auf der Website der Emittentin angegeben wird.</p>
C.20	Basiswert	<p>Ferrari F12 TDF limited edition, (Total 799 Stück gebaut), Chassis Nummer: VIN ZFF81BHB000219496, Baujahr 2015, Matte Gray, V12 Benzinmotor, 6262 cm², Hinterradantrieb, 769 hp @ 8,500 rpm (573 kW), 519lb ft @ 6,250 rpm (704 Nm) Leistung, 519lb ft @ 6,250 rpm (704 Nm) Drehmoment, Länge 4656 mm, Bohrung und Hub 94 x 75.2 mm, Kraftstofftankinhalt 92 L, Leergewicht 1520 kg, Übertragung 7-Gang-Automatik, Herstellungsland Italien, Kohlendioxid-Emission 360 g/km, 0 – 100 km/h 2,9 s, 0 – 200 km/h 7.9 s,).</p>

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Risiken bezogen auf die Emittentin	Die Emittentin wurde ausschliesslich zum Zweck des Erwerbs, des Erhalts, der Ausstellung, der Veräußerung von und der Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von
-----	---	--

	<p>Sammelfahrzeugen von besonderem Wert, des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen sowie des Schutzes, des Haltens und Verwaltens von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere der Erteilung von Lizzenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie der gewerblichen Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form gegründet.</p> <p><u>Risiko des Nichterreichen der vollständigen Zeichnung</u> Es ist nicht ausgeschlossen, dass innert der vorgesehenen Zeichnungsfrist das erforderliche Kapital für den Kauf des Fahrzeugs nicht gesammelt werden kann. In diesem Fall wird das gesammelte Kapital abzüglich angefallener Negativzinsen, Emissionskosten, Transaktionskosten und Verwaltungsgebühren an die Interessenten zurückgeführt. Kursverluste, Negativzinsen, Transaktionskosten und Verwaltungsgebühren sind vollumfänglich von den Investoren zu tragen. Eine Rückzahlung erfolgt automatisch und kann nur an registrierte Anleger erfolgen. Sollte ein Anleger unvollständige oder unrichtige Angaben bei der Registrierung machen, wäre eine Rückzahlung unmöglich. Ist eine Rückzahlung innert 6 Monaten unmöglich, verfällt der nicht rückzahlbare Betrag zugunsten der Gesellschaft.</p> <p><u>Risiko des Verlusts von Schlüsselpersonen</u> Durch den möglichen Verlust von Schlüsselpersonen im Management und der Verwaltung besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräußerung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von Sammelfahrzeugen von besonderem Wert nicht, nicht mehr in vollem Umfang oder nur mit Verzögerungen gewährleistet ist.</p> <p><u>Risiko fehlender Partnerschaften</u> Zur vollumfänglichen Umsetzung des Geschäftsmodells der Emittentin, wie in diesem Prospekt vorgestellt, benötigt diese Partnerschaften mit einer Bank, einer Zahlstelle, einer Versicherung, einem Verwahrer, Fachpersonal zur Wartung des Basiswerts, etc. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine, nicht ausreichend oder keine geeigneten Partner für ihr Geschäftsmodell gewinnen kann bzw bestehende Partnerschaften aufgelöst werden und nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Regulatorisches Risiko; Risiko des Fehlens notwendiger Bewilligungen</u> Die Emittentin bedarf für das Geschäftsmodell keiner Bewilligungen der FMA. Ungeachtet dessen besteht das Risiko, dass die Emittentin allfällig erforderlich werdende Bewilligungen nicht oder nur unter Auflagen erhält. Dies könnte die Umsetzung des von der Emittentin geplanten Geschäftsmodells verzögern, gefährden, unmöglich machen oder eine umfangreiche Anpassung erfordern. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin verboten wird. Dies kann sowohl durch Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde als auch durch eine Änderung der Rechtslage oder andere Gründe bedingt sein.</p> <p><u>Vertragsbruch durch Verkäufer des Basiswerts</u></p>
--	---

	<p>Die Emittentin hat sich vertraglich den Erwerb des Basiswerts gesichert. Ungeachtet der vertraglichen Absicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkäufer des Basiswerts vertragsbrüchig wird und das Fahrzeug vor Ausübung der Option an einen Dritten verkauft. Es besteht damit ein Risiko, dass der Basiswert nicht mehr zur Verfügung steht. Diesfalls würde die Emittentin versuchen, einen gleichwertigen alternativen Basiswert (F12 tdf) zu erwerben. Sollte dies nicht oder nicht zum gleichen Preis möglich sein, müsste der Rücknahmeprozess aufgenommen werden.</p> <p><u>Wettbewerbsrisiko</u></p> <p>Wettbewerb im Bereich von ICOs, Kryptowährungen sowie Neuerungen bzw. Weiterentwicklungen im Bereich von Blockchain-Technologien, FinTech bzw. Finanzdienstleistungen unter Nutzung derartiger Technologien kann zur Verringerung von künftigen Marktanteilen der Curio AG bzw zu mangelndem oder nachlassendem Interesse an den Dienstleistungen der Curio AG führen. Konkurrenten für das allgemeine Produkt der Curio AG sind momentan noch nicht bekannt.</p> <p><u>Insolvenzrisiko</u></p> <p>Im Falle der Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin ist die Emittentin in Verfügungen über ihre Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft beschränkt bzw werden Verfügungen über Vermögenswerte der Emittentin von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter übernommen.</p> <p>Da die Investoren keinerlei Eigentumsrechte am Sammelfahrzeug haben, fällt das Sammelfahrzeug im Falle einer Insolvenz in die Insolvenzmasse. Zur Besicherung der Forderungen der Investoren schliesst die Emittentin nach Erwerb des Basiswerts mit dem Verwahrer einen Vertrag, mit welchem der Basiswert als Pfand für die Besicherung sämtlicher Forderungen der Tokenholder bestellt wird. Die Tokenholder beauftragen und bevollmächtigen mit der Zeichnung des Tokens unwiderruflich den Verwahrer zum Abschluss eines solchen Vertrages zu ihren Gunsten und bestellen den Verwahrer des Basiswerts gesamthaiderisch zu ihrem treuhänderischen Pfandverwahrer.</p> <p>Die Tokenholder erteilen mit der Zeichnung weiters unwiderruflich die Zustimmung, dass die Emittentin den Basiswert ungeachtet der Pfandbestellung zu den im Prospekt erwähnten Angebotskonditionen verkaufen kann, sofern sie im Zeitpunkt des Verkaufs weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist.</p> <p>Die Emittentin übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Pfandbestellung zu Gunsten der Tokenholder im Falle der Insolvenz der Emittentin von Gläubigern der Emittentin nicht erfolgreich angefochten werden und effektiv durchgesetzt werden kann.</p> <p>Zudem besteht das Risiko der Insolvenz des Verwahrers. Diesfalls könnte der Verkauf des Basiswerts über längere Zeit nicht oder nur erschwert möglich sein. Weiters könnten Streitigkeiten aus dem Verwahrungsvertrag entstehen, welche einen zeitnahen Verkauf verhindern.</p> <p><u>Risiko zusätzlicher und erhöhter Kosten</u></p> <p>Das Kapital der Curio AG beträgt CHF 100'000.00. Es besteht das Risiko, dass die laufenden Kosten des Basiswertes sowie regulatorische und sonstige Kosten und allfällige Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen höher als das Gründungskapital (beispielsweise als</p>
--	---

		<p>Konsequenz unerwarteter Änderungen) sind und sich die Curio AG überschuldet.</p> <p>Wenn die laufenden Kosten das Vermögen der Curio AG übersteigen oder eine Überschuldung eintritt und ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, könnte es zu einem Verkauf des Sammlerfahrzeugs als Basiswert kommen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Insolvenzrisiko verwiesen.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf CT1	<p><u>Generelles Risiko</u></p> <p>Jeder potentielle Investor in die gegenständlichen CT1 hat eigenständig zu entscheiden, ob die Investition in diese für ihn geeignet ist.</p> <p>Jeder Investor sollte insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben, um die CT1 sowie die Vorteile und Risiken eines Investments in diese sowie die in diesem Prospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) zur Verfügung gestellten Informationen beurteilen zu können;</i> • <i>über ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit diesem Investment verbundenen Risiken eines Totalverlusts gegebenenfalls tragen zu können;</i> • <i>die Bedingungen dieses Prospekts (insbesondere die in diesem Prospekt (sowie in allfälligen Nachträgen) enthaltene Wertpapierbeschreibung) vollumfänglich verstehen und Kenntnis von Trends und der Entwicklung relevanter Indikatoren oder des Finanzmarktes haben; und</i> • <i>allein oder mit Unterstützung eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien von Trends in der Wirtschaft, in Bezug auf Zinssätze und andere Faktoren, welche das Investment in die CT1 beeinflussen können, sowie die Fähigkeit des Investors, mögliche Risiken zu tragen, zu evaluieren.</i> • <i>Weiters wird dringend empfohlen, dass Investoren vor der Zeichnung bzw dem Erwerb von CT1 gemäss diesem Prospekt über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Funktionalität von Blockchains, Smart Contracts und kryptographischer Token generell verfügen oder sich diese vor einer Anlage aneignen.</i> <p>Der Investor trägt das Risiko, dass ein Investment in die CT1 für ihn nicht angemessen sein kann.</p> <p><u>Komplexität</u></p> <p>Die auf Basis dieses Prospektes ausgegebenen CT1 sind als komplexe Finanzinstrumente zu sehen. Ein Investment in CT1 sollte nicht erfolgen ohne professionelle Einschätzung (welche der Investor allein oder mit Unterstützung eines Finanzberaters vornehmen sollte), wie sich der Wert des Basiswerts bei wechselnden Bedingungen entwickeln kann und wie sich dieses Investment auf das Gesamtportfolio eines potentiellen Investors auswirkt. Der Investor trägt das Risiko, dass ein Investment in CT1 für ihn nicht angemessen sein kann und dass die Möglichkeit besteht, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verliert.</p> <p><u>Mitwirkungs- und Vermögensrechte</u></p> <p>Die Emittentin gibt Token aus, welche einen Anspruch auf Zahlung repräsentieren, welcher sich am Basiswert orientiert. Der Erwerber der Token hat weder Eigentum am Fahrzeug noch irgendwelche Nutzungsrechte. Er hat auch kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Verwendung oder Verkauf des Fahrzeugs. Mit dem Erwerb eines CT1</p>

	<p>erhält der Investor lediglich eine Forderung gegenüber der Emittentin, deren Höhe und Verzinsung abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts und einem künftig erzielbaren Nettoverkaufserlös ist. Die Verzinsung des vom Investor zur Verfügung gestellten Betrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts und den laufenden Kosten ab. Der Wert des Token und damit die Forderungshöhe der Tokenholder gegenüber der Emittentin ergibt sich aus dem möglichen Verteilungserlös (Bruttoverkaufserlös abzüglich laufender Kosten etc) dividiert durch die Anzahl Token. Steigt der Wert des Basiswerts über den Einstandswert, erhöht sich die Forderung gegenüber der Emittentin und kann eine positive Verzinsung erreicht werden. Verringert sich der Wert des Basiswerts, so verringert sich auch die Höhe der Forderung gegenüber der Emittentin und kann sich eine negative Verzinsung ergeben. Sinkt der Wert des Basiswerts unter den Einstandswert, ergibt sich entsprechend jedenfalls eine negative Verzinsung.</p> <p>Die Vertretung der Emittentin obliegt allein dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung der Emittentin. CT1 Holder haben keinerlei Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Emittentin.</p> <p>Die Fälligkeit ist abhängig vom Verkauf des Basiswerts, welcher im alleinigen Ermessen der Emittentin liegt.</p> <p><u>Risiko des Untergangs des Basiswerts und Verweigerung Versicherungsleistung</u></p> <p>Die Emittentin räumt den CT1 Holdern eine Verzinsung ein, welche abhängig ist vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Höhe der Ansprüche der Tokenholder gegenüber der Emittentin sind direkt abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Emittentin versichert den Basiswert und verwahrt diesen sicher in einem Zollfreilager. Sie haftete jedoch nicht für den Untergang des Basiswertes. Für den Fall des Untergangs tritt an die Stelle des Basiswerts, die von der Versicherung zu leistende Versicherungssumme. Versichert werden soll der Anschaffungswert des Basisfahrzeugs gegen Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden, welche auch im Falle der Ausstellung des Basiswerts gilt. Ist die Emittentin nicht in der Lage, eine Versicherung abzuschliessen oder die Versicherung aufrecht zu erhalten, kann im Falle des Untergangs ein Totalverlust entstehen.</p> <p>Für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Untergang gegenüber der Versicherung oder verantwortlichen Personen könnten weitere Kosten entstehen, welche von der Emittentin verauslagt werden und vom Nettoverkaufserlös in Abzug gebracht werden.</p> <p>Wenn im Fall des Untergangs die Versicherung eine Leistung verweigert, die Emittentin nicht in der Lage ist, Ersatzforderungen erfolgreich geltend zu machen oder nicht in der Lage ist, die dazu erforderlichen Kosten aufzuwenden, kann ein Totalverlust eintreten.</p> <p><u>Risiko der Wertentwicklung</u></p> <p>Die Investoren tragen das Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts und der angefallenen laufenden Kosten. Die Emittentin kann keine Garantien abgeben, dass der Wert des Basiswerts steigen wird. Der Käufer des CT1 trägt den Nutzen und das Risiko am Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Für den Fall, dass sich der Wert des Basiswertes nicht steigert, besteht das Risiko einer negativen Verzinsung.</p> <p><u>Handels – und Liquiditätsrisiko</u></p>
--	---

	<p>Die CT1 sind am Sekundärmarkt handelbar, sie sind jedoch darüber hinaus bislang nicht zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt zugelassen.</p> <p>Will ein Anleger CT1 verkaufen, kann der Fall eintreten, dass er diese nicht, nicht zu einem angemessenen Preis oder nicht zu einem Preis verkaufen kann, der zumindest dem von ihm eingesetzten Kapital entspricht. Es besteht keine Garantie, dass sich tatsächlich ein Markt zum Handel der CT1 entwickelt und bestehen bleibt. Die Bewertung der CT1 kann grundsätzlich schwierig und extrem volatil sein. Es besteht auch das Risiko, dass der CT1 aufgrund technischer Probleme nicht gehandelt werden kann.</p> <p><u>Risiko falscher ERC20 Wallet Adresse</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Investoren gegenüber der Emittentin falsche Angaben für die Übertragung der CT1 in ihre ERC20 Wallet machen. Die Token Erwerber geben ihre Daten auf eigenes Risiko auf der Website der Emittentin ein. Die Übertragung erfolgt automatisiert auf Basis der vom Investor angegebenen Daten. Mit der Bestätigung des jeweiligen Investors, dass die Angaben richtig sind, geht die Emittentin von der Richtigkeit der eingegebenen Daten aus und trägt der Investor das Risiko, dass er den Token erhält. Auch im Rücknahmeprozess besteht die Gefahr, dass der Investor unrichtige Angaben über die Kontoverbindung oder ERC20 Wallet macht, auf welche der Verteilungserlös übertragen werden soll und besteht daher ein Risiko, dass keine Rückzahlung erfolgen kann. Das Risiko der Angabe falscher Walletadresse oder Kontodaten liegt beim Investor. Die Zahlung auf eine vom Anleger angegebene Walletadresse im Rücknahmeprozess ist für die Emittentin schuldbefreiend.</p> <p><u>Risiko fehlende Kompatibilität der ERC20 Wallet</u></p> <p>Der CT1 ist ein Token gemäss ERC 20 Standard. Die vom Investor angegebene ERC20 Wallet Adresse muss für Tokens nach diesem Standard kompatibel sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Übertragung des Token von der Emittentin an die ERC20 Wallet zu einem Tokenverlust führen.</p> <p><u>Verlust oder Fremdzugriff auf Private Key</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass der Investor den Zugang zu seiner ERC20 Wallet und damit die Verfügungsgewalt über die auf der ERC20 Wallet gespeicherten Token verliert. Der Investor ist angehalten, die entsprechenden Zugangsdaten mehrfach abzusichern. Es besteht weiters das Risiko, dass sich Dritte Zugang zum Private Key verschaffen und die auf der ERC20 Wallet gespeicherten Token ohne Rechtsgrund übertragen. Der Investor ist angehalten keinem unbefugten Dritten Zugang zum Private Key zu gewähren.</p> <p><u>Risiko der Unverkäuflichkeit und Vertragsbruch durch Käufer des Basiswerts</u></p> <p>Es besteht keine Garantie, dass die Curio AG den Basiswert jemals verkauft oder verkaufen kann bzw ein Verkauf über dem Einstandswert möglich ist. Es besteht das Risiko, dass sich kein Käufer für den Basiswert findet oder sich die Emittentin gegen einen Verkauf entscheidet. Die Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt zum Verkauf verpflichtet.</p>
--	---

	<p>Ein allfälliger Verkauf des Basiswerts erfolgt unter folgenden Konditionen: Die Emittentin entscheidet grundsätzlich auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis. In den ersten zwei Jahren darf ein Verkauf nur stattfinden, wenn ein Verkauf mit 25% über dem Einstandspreis erfolgen kann. In den drei Folgejahren darf der Verkauf nur 20% über dem Einstandspreis verkauft werden. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös. Nach fünf Jahren besteht kein Mindestverkaufspreis mehr.</p> <p>Der Mindestverkaufspreis ist stets definiert durch die laufenden Kosten und die Emissionskosten. Ein Verkauf soll spätestens zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Verkaufserlös die laufenden Kosten und Emissionskosten nicht mehr zu decken vermag.</p> <p>Für den Fall eines erfolgreichen Verkaufs besteht das Risiko, dass der Käufer vertragsbrüchig wird und den vereinbarten Kaufpreis nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Das Fahrzeug wird erst nach voller Bezahlung übertragen. Entsprechend besteht das Risiko, dass eine Rückabwicklung des Verkaufs mit entsprechenden zusätzlichen Kosten erforderlich wird.</p> <p>Kursverluste</p> <p>Bei Investition in anderen Währungen als der Emissionswährung USD besteht das Risiko von Wechselkursverlusten. Allfällige Verluste aufgrund von Wechselkursen tragen die Investoren.</p> <p>Vertragsbruch</p> <p>Die Emittentin hat sich vertraglich den Erwerb des Basiswerts gesichert. Ungeachtet der vertraglichen Absicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkäufer des Basiswerts vertragsbrüchig wird und das Fahrzeug vor Ausübung der Option an einen Dritten verkauft.</p> <p>Es besteht damit ein Risiko, dass der Basiswert nicht mehr zur Verfügung steht. Diesfalls würde die Emittentin einen gleichwertigen alternativen Basiswert (F12 tdf) erwerben. Sollte dies nicht oder nicht zum gleichen Preis möglich sein, müsste der Rücknahmeprozess aufgenommen werden.</p> <p>Die Emittentin haftet nicht für Vertragsbrüche und die daraus resultierenden Auswirkungen.</p> <p>Ein Anspruch eines Tokenholders auf Rücknahme der CT1 gegenüber der Emittentin besteht erst, nachdem der Basiswert erfolgreich verkauft und der Verkaufserlös bei der Emittentin gutgeschrieben wurde und die Emittentin den Rücknahmeprozess durch Übergabe der CAR 1 auf eine ERC20 Wallet der Emittentin eingeleitet hat. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche CT1 vorzeitig zurückzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rücknahme wegen Unverkäuflichkeit des Basiswerts überhaupt nicht erfolgen kann.</p> <p>Das Fahrzeug, welches die Emittentin erwirbt, wird in einem Zollfreilager verwahrt und ist nicht beabsichtigt, dieses auf öffentlichen Straßen zu verwenden. Beim Verkauf des Fahrzeugs kann der Käufer verpflichtet sein, eine Mehrwertsteuer zu begleichen. Entsprechend kann dies das Risiko der Verkäuflichkeit erhöhen. Sämtliche Steuern und Gebühren werden vom Verkaufserlös in Abzug gebracht.</p> <p>Steuerrisiko</p> <p>Potentielle Käufer oder Verkäufer von CT1 sollten berücksichtigen, dass sie gemäß anwendbarer Bestimmungen ihres steuerlichen</p>
--	---

	<p>Wohnsitzstaats, des Staates in welchem die Übertragung der CT1 stattfindet, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz haben oder dessen Normen aus anderen Gründen anwendbar sind, verpflichtet sein können, Steuern oder Gebühren auf den Erwerb oder die Wertsteigerung der Token zu zahlen. Gesetzesänderungen können zu einer Reduktion der effektiven Erträge aus den CT1 führen und die Nettoerlöse, die ein CT1 Holder infolge Verkaufs seiner CT1 erhält, gegenüber den ursprünglichen Erwartungen reduzieren.</p> <p>Bei Token, einschliesslich der CT1, handelt es sich um einen neuen Typ von Vermögenswerten. Die steuerrechtliche Einordnung von Einkünften oder Kapitalerträgen als Resultat des Kaufes, Haltens oder Verkaufes von Token kann in einzelnen Ländern unklar sein und zukünftigen Änderungen unterworfen sein.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung jedes Investors, sicherzustellen, dass Einkünfte und Kapitalerträge, welche aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der CT1 erzielt werden, gemäss dem jeweils anwendbaren Recht ordnungsgemäss steuerlich deklariert und / oder versteuert werden. Die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung und nimmt keine Beratung vor.</p> <p>Rechtliche Risiken</p> <p>Die rechtliche Einordnung von Kryptowährungen und Token sowie deren Zulässigkeit bzw die Zulässigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit von in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträgen kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Ländern einschliesslich des Landes des Wohnsitzes eines Investors Geschäfte mit Kryptowährungen und / oder mit und / oder im Zusammenhang mit Token untersagt sind oder untersagt werden oder entsprechende Verträge und Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Wechselkurs & Volatilität</p> <p>Der Erwerb von CT1 ist mit unterschiedlichen von Changelly akzeptierten Währungen möglich. Beim Kauf der CT1 Token bestehen Wechselkursrisiken, aufgrund unterschiedlicher Wechselkurse der vom Investor verwendeten Zahlungsmittel. Die vom Investor gewählte Zahlungswährung wird über Changelly automatisiert in TUSD umgewandelt, was für den Investor ein Wechselkursrisiko beim Kauf von CT1 Token mit sich bringt (Zahlungswährung – TUSD).</p> <p>Massgeblich für die Berechnung der einem Investor zuzuteilenden Token ist der in USD bei der Emittentin netto eingegangene Betrag. Dieser wird auf einen ganzen USD abgerundet und bestimmt die Anzahl Token.</p> <p>Im Falle der Verwendung einer anderen Währung als der Emissionswährung besteht ein Wechselkursrisiko.</p> <p>Beim Rücknahmeprozess kann der Investor wählen, ob eine Rückzahlung in USD oder Kryptowährungen ETH oder BTC erfolgt. Im Falle der Wahl von Kryptowährungen besteht ein Wechselkursrisiko, da diese Kryptowährungen beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Allgemein besteht bei Verwendung von unterschiedlichen Währungen ein Wechselkursrisiko.</p> <p>Allfällige Verluste aufgrund von Wechselkursen zwischen An- und Verkaufspreisen des Basiswertes tragen die Investoren.</p> <p>Risiko Zahlungsabwickler Changelly</p>
--	---

	<p>Es besteht das Risiko, dass der Zahlungsabwickler Changelly nicht oder nicht zeitgerecht in der Lage ist, die Zahlungen der Investoren für den Kauf der Token abzuwickeln. Dies kann sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen der Fall sein. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass der Zahlungsabwickler Changelly oder ein allenfalls alternativ eingesetzter Abwickler seine Verpflichtungen zeitgerecht und vertragskonform erfüllt.</p> <p><u>Software Risiken</u></p> <p>Smart Contract Systeme sowie dezentralisierte "Cloud" und distributed ledger Konzepte generell sowie die damit verbundene Software, Technologie und technische Konzepte und Theorien (einschliesslich Blockchain, Kryptographie etc) befinden sich aktuell in einem frühen Entwicklungsstadium bzw in einem laufenden Entwicklungsprozess und unterliegen somit signifikanten operativen und technologischen Risiken. Es besteht keine Garantie, dass die Prozesse zum Erwerb, Verkauf, Erhalt, Gebrauch und zum Halten und „Eignen“ der Token sowie zum Bezug von Partizipationszahlungen ohne Unterbruch oder fehlerfrei funktionieren. Es besteht das Risiko, dass Software und sonstige Technologien und Theorien Schwächen, angreifbare Stellen, Programmfehler oder sonstige Fehler aufweisen.</p> <p>Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der CT1 führen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass der CT1 aufgrund technischer Probleme nicht gehandelt werden kann.</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Funktionalität der Smart Contracts, welche für die Abwicklung des Angebots gemäss diesem Prospekt programmiert oder verwendet werden im weitesten Sinne.</p> <p><u>Regulatorische Risiken</u></p> <p>Die gemäss diesem Prospekt ausgegebenen CT1 beinhalten neuartige technische Möglichkeiten. Bei den Token sowie bei Blockchain Technologien insgesamt handelt es sich um neue technische Möglichkeiten für das Halten und Übertragen von Vermögenswerten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, in einzelnen Jurisdiktionen auf das gegenständliche Angebot zur Anwendung gebracht werden oder aber neue regulatorische Entwicklungen die gegenständlichen Transaktionen ganz generell regulatorisch erfassen.</p> <p>Dies kann zu Konflikten und Problemen in Zusammenhang mit automatisierten Abläufen auf Basis von Smart Contracts bzw mit Smart Contract Systemen im Allgemeinen und dezentralisierten und distributed ledger Konzepten führen.</p> <p><u>Risiko der Ausgabe und Risiko des Nichterreichens der vollständigen Zeichnung</u></p> <p>Die Ausgabe von Token, wie in diesem Prospekt beschrieben, kann aus verschiedensten Gründen eingestellt werden, beispielsweise aufgrund fehlenden Interesses von Anlegern, Fehlen von Finanzmitteln, Fehlen kommerziellen Erfolges oder Aussichten (zB aufgrund konkurrierender Projekte).</p>
--	--

	<p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass innert der vorgesehenen Zeichnungsfrist das erforderliche Kapital für den Kauf des Fahrzeugs nicht gesammelt werden kann. In diesem Fall werden keine Token herausgegeben und wird der Rücknahmeprozess eingeleitet. Dabei fallen Kosten für die Rückabwicklung an, welche in Abzug gebracht werden. Dies sind insbesondere Negativzinsen sowie Verwaltungs- und Transaktionsgebühren.</p> <p><u>Risiko Rückzahlung</u></p> <p>Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert innert Frist von 14 Tagen bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.</p> <p>Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.</p> <p>Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Wallet Adresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.</p> <p>Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert 4 Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.</p> <p>Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.</p> <p>Es kann sein, dass die Kosten der Rücknahme und Auszahlung bei einzelnen Tokenholdern den auszubezahlenden Rücknahmewert übersteigen, zB, wenn der Tokenholder nur einen CT1 hält. Übersteigen die Kosten der Auszahlung den Rücknahmewert, kann es sein, dass es trotz Rücknahme zu keiner Auszahlung kommt.</p> <p><u>Risiko des Verlusts von Zugangsdaten</u></p> <p>CT1 werden bei Ausgabe auf ERC20 Wallets der Investoren übertragen, welche diese auf der Website der Emittentin registrieren müssen.</p> <p>Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Investors, seine Zugangsdaten zur ERC20 Wallet sicher zu verwahren. Gehen Zugangsdaten verloren oder werden diese gestohlen, verliert der Investor unwiederbringlich jeglichen Zugriff auf die auf der ERC20 Wallet hinterlegten Token und Vermögenswerte. Die Emittentin kann auch in ihrer Funktion als Emittentin der CT1 diese Zugangscodes nicht zurücksetzen oder neu ausstellen.</p> <p>Wird die ERC20 Wallet eines Tokenholders gehackt, trifft den Anleger das Risiko, dass sich der Hacker bei der Curio AG für den Rücknahmeprozess registriert und die Curio AG an diesen auszahlt.</p>
--	--

	<p><u>Diebstahlrisiko/Hacking</u> Smart Contract Systeme insgesamt einschliesslich anderer technologischer Komponenten für bzw in Zusammenhang mit der Ausgabe von Token gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts können Hackerattacken ausgesetzt sein, was zum Diebstahl oder Verlust von Token, welche Investoren bereits zugewiesen wurden, führen kann.</p> <p><u>Totalverlustrisiko</u> Es kann sein, dass die Emittentin nicht in der Lage ist die aus den Token entstehenden Ansprüche der Tokenholder zu bedienen. Der Anleger kann seinen Einsatz ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Risiko des Verfalls des Rückzahlungsanspruchs</u> Sollte innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit steht, der Investor keine Registrierung vorgenommen haben und keine gültige Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet für die Zahlung des Verteilungserlöses bekannt gegeben haben, kann keine Auszahlung erfolgen. Es besteht in diesem Fall keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung (Verfall Rückzahlungsanspruch) und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezügliche Verbindlichkeit gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.</p>
--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Angebotsgründe und Zweckbestimmung Emissionserlös	Die Emittentin begibt die CT1, um mit den erzielten Emissionserlösen den Basiswert zu erwerben.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Curio AG begibt im Rahmen des prospekt-gegenständlichen Angebots 1'100'000 CT1 (Car Token Sale). Der Preis pro CT1 wird im Rahmen des Token Sale mit USD 1.00 fixiert. Somit werden Token im Gegenwert von USD 1'100'000 herausgegeben (USD 1'023'500 für Basiswert und USD 76'500 für Emissionskosten) Die CT1 werden im Zuge des Token Sales gegen Zahlung von USD, EUR, CHF oder anderen auf der Website der Emittentin akzeptierte Währungen ausgegeben. Der Kauf der Token erfolgt ausschliesslich über das auf der Website der Emittentin implementierte Zahlungssystem über den Anbieter Changelly (www.changelly.com). Zur Zulassung zum Kauf müssen sämtliche auf der Website der Emittentin und der Website von Changelly angeforderten Daten angegeben und Beschränkungen eingehalten werden. Die Zahlung kann mit allen von Changelly akzeptierten Währungen erfolgen. Die Zahlungen der Anleger werden vom Anbieter Changelly automatisch in TUSD Token (True USD) umgewandelt. Der entsprechende Wechselkurs zwischen der vom Investor auf Changelly verwendeten Zahlungswährung und der Emissionswährung USD richtet sich nach dem Kurs, welcher vom Anbieter Changelly bei Abwicklung der Transaktion angewendet wird und dem Kurs, zu welchem die Emittentin die TUSD in USD wechseln kann. Massgeblich ist der USD Betrag, welcher der Emittentin effektiv gutgeschrieben wird. Entsprechend ergeben sich für die Anleger</p>

	<p>Wechselkursrisiken, welche die Anzahl der zugeteilten Token verringern können.</p> <p>Der Token Sale wird von der Emittentin bereits im Vorfeld angekündigt. Zur Teilnahme an diesem TGE wird kein beschränkter Personenkreis zugelassen.</p> <p>Die Mindestkaufsumme/ Mindestzeichnung beläuft sich auf TUSD 50 bzw 50 CT1 Token.</p> <p>CT1 können von registrierten Teilnehmern während des Token Sales innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab 18.07.2019 über die Website der Emittentin (www.curioinvest.com) und den dort vorgesehenen Zeichnungsprozess gezeichnet werden.</p> <p>Zur Zulassung zum Kauf hat der Investor sämtliche auf der Website der Emittentin angeforderten Angaben zu machen. Dies sind insbesondere persönliche Daten, Anzahl der gewünschten Token bzw Investitionssumme, ERC20 Wallet Adresse, Angaben zur Mittelherkunft etc, welche insbesondere auch zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention erforderlich sind. Zudem hat der Investor die Richtigkeit seiner Angaben explizit zu bestätigen. Macht der Investor unrichtige oder unvollständige Angaben, so wird er nicht zum Kauf der Token zugelassen.</p> <p>Die Zahlung des Kaufpreises für die Token erfolgt über den auf der Website der Emittentin integrierten Prozess über den Zahlungsanbieter Changelly (www.changelly.com). Die Zahlung kann in sämtlichen vom Anbieter akzeptierten Währungen erfolgen. Der Investor muss sämtliche vom Zahlungsanbieter geforderte Angaben über persönliche Daten, Mittelherkunft etc abgeben und deren Richtigkeit bestätigen. Ohne Angabe der entsprechenden Informationen und Daten kann der Investor keinen Kauf durchführen. Der zu erzielende Nettoerlös aus dem Verkauf der Token wird für den Erwerb des Basiswerts und Deckung der Emissionskosten verwendet.</p> <p>Die Emittentin hat zu diesem Zweck einen Optionsvertrag über den Kauf des Basiswerts zum Preis von USD 1'023'500.00 abgeschlossen.</p> <p>Der Basiswert wird in einem Zollfreilager sicher verwahrt und dort von Experten laufend gewartet und unter kontrollierten Bedingungen ausschliesslich zu dem Zweck bewegt, um Standschäden zu verhindern. Weiters kann der Basiswert zu Show- und Ausstellungszwecken maximal 500 km im Jahr bewegt werden. Es werden keine öffentlichen Straßen befahren.</p> <p>Die Emittentin bestellt zugunsten der Tokenholder ein Pfandrecht am Basiswert.</p> <p>Mit der Zeichnung der prospektgegenständlichen Token beauftragen und bevollmächtigen die Tokenholder den Verwahrer, das Pfandrecht am Basiswert zugunsten der Tokenholder zu halten. Das Pfandrecht besteht für alle Tokenholder gesamthaenderisch und ist unteilbar.</p> <p>Das Pfandrecht besteht unter der Einschränkung, dass die Emittentin ungeachtet der Bestellung des Pfandrechts berechtigt ist, den Basiswert zu veräussern, sofern im Zeitpunkt des Verkaufs die Emittentin weder zahlungsunfähig noch überschuldet ist.</p> <p>Der Tokenholder erwirbt mit dem Kauf des Token eine verzinsliche Forderung gegenüber der Emittentin. Die Höhe der Forderung und deren</p>
--	--

	<p>Verzinsung sind abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts abzüglich Kosten. Die Fälligkeit der Forderung ist abhängig vom Verkauf des Basiswerts.</p> <p>Der Tokenholder kann einen Anspruch auf Zahlung nur im Rahmen des definierten Rücknahmeprozesses geltend machen.</p> <p>Die Verzinsung der Forderung der Tokenholder gegenüber der Emittentin ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts und den Kosten der Verwahrung und Wartung. Die Verzinsung kann auch negativ sein.</p> <p>Die Fälligkeit der Forderung steht nicht fest und ist abhängig vom Verkauf des Basiswerts. Über den Verkauf des Basiswerts entscheidet allein die Emittentin auf Basis der festgelegten Verkaufskonditionen. Die Laufzeit der gegenständlichen Emission ist grundsätzlich endlos. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, den Basiswert zu veräußern.</p> <p><u>Rücknahmeprozess:</u></p> <p>Die Emittentin hat keine Verpflichtung, den Basiswert zu verkaufen. Es kann daher sein, dass es niemals zu einer Rücknahme der Token kommt.</p> <p>Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert innert Frist von 14 Tagen bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.</p> <p>Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.</p> <p>Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Wallet Adresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.</p> <p>Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert 4 Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.</p> <p>Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.</p> <p>Für die Durchführung des Auszahlungsprozesses und die Ausbezahlung des Rücknahmewerts kann die Emittentin Verwaltungskosten und Aufwendungen in Abzug bringen.</p> <p>Der Tokenholder kann auch wählen, die Rückzahlung in ETH oder BTC zu erhalten. Diesfalls erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen aktuellen Kurs, wie er von dem von der Emittentin eingesetzten Zahlungsdienstleister gestellt wird (Changelly, Bitfinex, Kraken etc). Die Transaktionskosten sind vom Tokenholder zu tragen. Sollten die Transaktionskosten den Rücknahmewert übersteigen, kann möglicherweise keine Auszahlung des Rücknahmewerts erfolgen.</p>
--	--

		Sollten innert der Angebotsfrist nicht sämtliche 1'100'000 Token verkauft und kein Nettoerlös von USD 1'023'500.00 erzielt werden, so tritt der Rücknahmeprozess in Kraft und es erfolgt eine Rückzahlung des erzielten Erlöses aus dem Tokenverkauf an die registrierten Tokenholder im Verhältnis der Anzahl der verkauften Token. Für die Durchführung des Rückzahlungsprozesses kann die Emittentin Verwaltungskosten und Aufwendungen in Abzug bringen. Insbesondere in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Investoren nicht den gesamten Investitionsbetrag zurück erhalten.
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen	Die Emittentin hält keine Beteiligungen.
E.7	Ausgaben zu Lasten von Anlegern	<p>Die Emissionskosten belaufen sich auf USD 76'500 und werden bis zu dieser Höhe von den Investoren getragen und sind in die Summe der Token eingepreist. Darüberliegende Kosten werden von der Emittentin getragen.</p> <p>Sämtliche laufenden Kosten werden vorläufig von der Emittentin getragen.</p> <p>Diese belaufen sich auf ca. CHF 5'000 jährlich.</p> <p>Im Falle des Verkaufs des Basiswerts werden zunächst die laufenden Kosten in Abzug gebracht. Zudem bezieht die Emittentin eine Erfolgsprämie von 20% des allenfalls entstandenen Nettoverkaufsgewinns.</p> <p>Die Transaktionskosten des Rücknahmeprozesses und der Rückzahlung an die Tokenholder werden dem Tokenholder vom auszuzahlenden Betrag in Abzug gebracht.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

A. ALLGEMEIN

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von über Smart Contracts und Blockchain ausgegebene Token dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert ua betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der Emittentin angebotenen CT1.

Investoren sind zwingend angehalten, den gesamten Prospekt zu lesen. Die in diesem Prospekt zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die Informationen in diesem Abschnitt „Risikofaktoren“, müssen von jedem potentiellen Investor vor Zeichnung bzw Erwerb von CT1 beachtet werden.

Mit der Zeichnung und dem Halten der CT1 sind verschiedene Risiken verbunden; jene Risiken, welche die Emittentin für relevant erachtet, sind in diesem Abschnitt näher beschrieben. Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Weiters wird den Investoren empfohlen, vor der Zeichnung bzw dem Erwerb von CT1 über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Funktionalität von Blockchains, Smart Contracts und kryptographischer Token generell zu verfügen oder sich diese vor einer Anlage anzueignen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts als Underlying, aber auch

die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben, welche sich auf die Werthaltigkeit und Verzinsung der CT1 unmittelbar auswirken können.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und einem vollständigen Wertverlust der Anlage kommen.

B. RISIKEN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN (D.2)

Die Emittentin wurde ausschliesslich zum Zweck des Erwerbs, des Erhalts, der Ausstellung, Veräußerung von und der Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von Sammlerfahrzeugen von besonderem Wert, des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen sowie des Schutzes, des Haltens und Verwaltens von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere der Erteilung von Lizenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie der gewerblichen Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form gegründet.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Funktionalität von Smart Contracts, welche für die Abwicklung des Angebots gemäss diesem Prospekt programmiert oder verwendet werden im weitesten Sinne.

1. Risiko des Nichteinreichen der vollständigen Zeichnung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass innert der vorgesehenen Zeichnungsfrist das erforderliche Kapital für den Kauf des Fahrzeugs nicht gesammelt werden kann. In diesem Fall wird das gesammelte Kapital abzüglich angefallener Negativzinsen, Emissionskosten, Transaktionskosten und genau definierter Verwaltungsgebühren an die Interessenten zurückgeführt. Kursverluste, Transaktionskosten und Verwaltungsgebühren sind volumnfähiglich von den Investoren zu tragen. Eine Rückzahlung ist dabei nur an registrierte Anleger möglich. Sollte ein Anleger keine oder eine unvollständige Registrierung vornehmen oder sollten die Angaben unrichtig sein, so wäre eine Rückzahlung unmöglich. Ist eine Rückzahlung unmöglich, verfällt das eingesammelte Kapital zugunsten der Gesellschaft.

2. Risiko des Verlusts von Schlüsselpersonen

Durch den möglichen Verlust von Schlüsselpersonen im Management und der Verwaltung besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräusserung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von Sammelfahrzeugen von besonderem Wert nicht, nicht mehr in vollem Umfang oder nur mit Verzögerungen gewährleistet ist.

3. Risiko fehlender Partnerschaften

Zur vollumfänglichen Umsetzung des Geschäftsmodells der Emittentin, wie in diesem Prospekt vorgestellt, benötigt diese Partnerschaften mit einer Bank, einer Zahlstelle, einer Versicherung, einem Verwahrer, Fachpersonal zur Wartung des Basiswerts, etc.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine, nicht ausreichend oder keine geeigneten Partner für ihr Geschäftsmodell gewinnen kann bzw bestehende Partnerschaften aufgelöst werden und nicht mehr zur Verfügung stehen.

4. Regulatorisches Risiko; Risiko des Fehlens notwendiger Bewilligungen

Die Emittentin bedarf für das Geschäftsmodell keiner Bewilligungen der FMA. Ungeachtet dessen besteht das Risiko, dass die Emittentin allfällig erforderlich werdende Bewilligungen nicht oder nur unter Auflagen erhält. Dies könnte die Umsetzung des von der Emittentin geplanten Geschäftsmodells verzögern, gefährden, unmöglich machen oder eine umfangreiche Anpassung erfordern.

Es besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin verboten wird. Dies kann sowohl durch Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde als auch durch eine Änderung der Rechtslage oder andere Gründe bedingt sein.

5. Vertragsbruch durch Verkäufer des Basiswerts

Die Emittentin hat sich vertraglich den Erwerb des Basiswerts gesichert. Ungeachtet der vertraglichen Absicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkäufer des

Basiswerts vertragsbrüchig wird und das Fahrzeug vor Ausübung der Option an einen Dritten verkauft.

Es besteht damit ein Risiko, dass der Basiswert nicht mehr zur Verfügung steht. Diesfalls würde die Emittentin versuchen, einen gleichwertigen alternativen Basiswert (F12 tdf) zu erwerben. Sollte dies nicht oder nicht zum gleichen Preis möglich sein, müsste der Rücknahmeprozess aufgenommen werden.

Die Emittentin haftet nicht für Vertragsbrüche und die daraus resultierenden Auswirkungen.

6. Wettbewerbsrisiko

Wettbewerb im Bereich von ICOs, Kryptowährungen sowie Neuerungen bzw Weiterentwicklungen im Bereich von Blockchain-Technologien, FinTech bzw Finanzdienstleistungen unter Nutzung derartiger Technologien kann zur Verringerung von künftigen Marktanteilen der Curio AG bzw zu mangelndem oder nachlassendem Interesse an den Dienstleistungen der Curio AG führen. Konkurrenten für das allgemeine Produkt der Curio AG sind momentan noch nicht bekannt.

7. Insolvenzrisiko

Im Falle der Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin ist die Emittentin in Verfügungen über ihre Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft beschränkt bzw werden Verfügungen über Vermögenswerte der Emittentin von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter übernommen.

Da die Investoren keinerlei Eigentumsrechte am Sammelfahrzeug haben, fällt das Sammlerfahrzeug im Falle einer Insolvenz in die Insolvenzmasse.

Zur Besicherung der Forderungen der Investoren schliesst die Emittentin nach Erwerb des Basiswerts mit dem Verwahrer einen Vertrag, mit welchem der Basiswert als Pfand für die Sicherung sämtlicher Forderungen der Tokenholder bestellt wird. Die Tokenholder beauftragen und bevollmächtigen mit der Zeichnung des Tokens unwiderruflich den Verwahrer zum Abschluss eines solchen Vertrag zu ihren Gunsten und bestellen den Verwahrer des Basiswerts oder eine andere Person gesamthaenderisch zu ihrem treuhänderischen Pfandverwahrer.

Die Tokenholder erteilen mit der Zeichnung weiters unwiderruflich die Zustimmung, dass die Emittentin den Basiswert ungeachtet der Pfandbestellung zu den im Prospekt erwähnten Angebotskonditionen verkaufen kann, sofern sie im Zeitpunkt des Verkaufs weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Pfandbestellung zu Gunsten der Tokenholder im Falle der Insolvenz der Emittentin von Gläubigern der Emittentin nicht erfolgreich angefochten werden und effektiv wirksam durchgesetzt werden kann.

Zudem besteht das Risiko der Insolvenz des Verwahrers. Diesfalls könnte der Verkauf des Basiswerts über längere Zeit nicht oder nur erschwert möglich sein. Weiters können Streitigkeiten aus dem Verwahrungsvertrag entstehen, welche einen zeitnahen Verkauf verhindern.

8. Risiko zusätzlicher und erhöhter Kosten

Das Kapital der Curio AG beträgt CHF 100'000.00. Es besteht das Risiko, dass die laufenden Kosten des Basiswertes sowie regulatorische und sonstige Kosten und allfällige Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen höher als das Gründungskapital (beispielsweise als Konsequenz unerwarteter Änderungen) sind und sich die Curio AG überschuldet.

Wenn die laufenden Kosten das Vermögen der Curio AG übersteigen oder eine Überschuldung eintritt und ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, könnte es zu einem Verkauf des Sammlerfahrzeugs als Basiswerts kommen. In diesem Fall könnte der Verkaufspreis des Basiswert unter dem Einstandswert liegen. In diesem Fall würde der Masseverwalter den Basiswert im Namen der Curio AG verkaufen. Der Verkauf erfolgt unter denselben Bedingungen, wie wenn die Curio AG den Basiswert verkaufen würde.

C. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE CT1 (D.6)

Die mit der Zeichnung und dem Halten der CT1 für den Anleger verbundenen Risiken beinhalten insbesondere die nachfolgend dargestellten Risiken.

1. Generelles Risiko in Bezug auf die CT1

Jeder potentielle Investor in die gegenständlichen CT1 hat eigenständig zu entscheiden, ob die Investition in diese für ihn geeignet ist.

Jeder Investor sollte insbesondere:

- *ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben, um die CT1 sowie die Vorteile und Risiken eines Investments in diese sowie die in diesem Prospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) zur Verfügung gestellten Informationen beurteilen zu können;*
- *über ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität verfügen um alle mit diesem Investment verbundenen Risiken eines Totalverlusts gegebenenfalls tragen zu können;*
- *die Bedingungen dieses Prospekts (insbesondere die in diesem Prospekt (sowie in allfälligen Nachträgen) enthaltene Wertpapierbeschreibung) vollumfänglich verstehen und Kenntnis von Trends und der Entwicklung relevanter Indikatoren oder des Finanzmarktes haben; und*
- *allein oder mit Unterstützung eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien von Trends in der Wirtschaft, in Bezug auf Zinssätze und andere Faktoren, welche das Investment in die CT1 beeinflussen können, sowie die Fähigkeit des Investors, mögliche Risiken zu tragen, zu evaluieren.*
- *Weiters wird dringend empfohlen, dass Investoren vor der Zeichnung bzw dem Erwerb von CT1 gemäss diesem Prospekt über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Funktionalität von Blockchains, Smart Contracts und kryptographischer Token generell verfügen oder sich diese vor einer Anlage aneignen.*

Der Investor trägt das Risiko, dass ein Investment in die CT1 für ihn nicht angemessen sein kann.

2. Komplexität

Die auf Basis dieses Prospektes ausgegebenen CT1 sind als komplexe Finanzinstrumente zu sehen. Ein Investment in CT1 sollte nicht erfolgen ohne professionelle Einschätzung (welche der Investor allein oder mit Unterstützung eines Finanzberaters vornehmen

sollte), wie sich der Wert des Basiswerts bei wechselnden Bedingungen entwickeln kann und wie sich dieses Investment auf das Gesamtportfolio eines potentiellen Investors auswirkt. Der Investor trägt das Risiko, dass ein Investment in CT1 für ihn nicht angemessen sein kann und dass die Möglichkeit besteht, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verliert.

3. Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Emittentin gibt Token aus, welche einen Anspruch auf Zahlung repräsentieren, welcher sich am Basiswert orientiert. Der Erwerber der Token hat weder Eigentum am Fahrzeug noch irgendwelche Nutzungsrechte. Er hat auch kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Verwendung oder Verkauf des Fahrzeugs. Mit dem Erwerb eines CT1 erhält der Investor lediglich eine Forderung gegenüber der Emittentin, deren Höhe und Verzinsung abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts und einem künftig erzielbaren Nettoverkaufserlös ist. Mit Zeichnung des CT1 stimmt der Investor einem allfälligen Verkauf des Basiswerts zu.

Die Verzinsung des vom Investor zur Verfügung gestellten Betrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts und den laufenden Kosten ab.

Der Wert des Token und damit die Forderungshöhe der Tokenholder gegenüber der Emittentin ergibt sich aus dem möglichen Verteilungserlös (Bruttoverkaufserlös abzüglich laufende Kosten etc) dividiert durch die Anzahl Token. Steigt der Wert des Basiswerts über den Einstandswert, erhöht sich die Forderung gegenüber der Emittentin und kann eine positive Verzinsung erreicht werden. Verringert sich der Wert des Basiswerts, so verringert sich auch die Höhe der Forderung gegenüber der Emittentin und kann sich eine negative Verzinsung ergeben. Sinkt der Wert des Basiswerts unter den Einstandswert, ergibt sich entsprechend jedenfalls eine negative Verzinsung.

Das Sammlerfahrzeug kann nach Entscheidung der Emittentin mit einer möglichst hohen Wertsteigerung verkauft werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Verkauf. Zu diesem Zweck wird das Fahrzeug an erlesene Sammler und auch in Onlineplattformen zum Kauf angeboten.

Die Veräußerung des Basiswerts erfolgt unter folgenden Verkaufsbedingungen, zu welchen die Investoren mit der Zeichnung der CT1 Token ihre unwiderrufliche Zustimmung erteilen:

Die Emittentin entscheidet grundsätzlich auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis.

In den ersten zwei Jahren darf ein Verkauf jedoch nur stattfinden, wenn ein Bruttoverkaufspreis 25% über dem Einstandspreis beträgt. In den drei Folgejahren darf der Verkauf nur erfolgen, wenn der Bruttoverkaufspreis 20% über dem Einstandspreis liegt. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös. Nach fünf Jahren ist der Mindestverkaufspreis mit dem durchschnittlichen Wert aller CT1 Token auf dem Sekundärmarkt der letzten 30 Tage bestimmt, welcher auf der Website der Emittentin angegeben wird.

Ein Verkauf findet spätestens zu dem Zeitpunkt statt, zu dem der Verkaufserlös die angefallenen laufenden Kosten nicht mehr zu decken vermag.

Der Verkaufspreis definiert sich dabei aus verbindlichen Kaufangeboten Dritter. Stehen mehrere Kaufangebote zur Verfügung, ist das Höchste zu wählen. Der Verkauf kann bereits im ersten Jahr nach Herausgabe der Token erfolgen und kann der Verkauf auch auf Onlineplattformen beworben werden.

Der Wert der Token, wie er sich aus einem allfälligen Handel aus dem Sekundärmarkt errechnet, ist für den Verkaufspreis des Fahrzeugs nicht massgeblich und reflektiert nur die Erwartungshaltung der Tokenholder, nicht jedoch den Wert des Basiswerts.

Über den Zeitpunkt des Verkaufs des Basiswerts entscheidet allein die Emittentin. Die Tokenholder können nicht über den Verkauf des Fahrzeugs entscheiden. Es ist auch möglich, dass sich die Emittentin gegen einen Verkauf des Basiswerts entscheidet.

Vom Verkaufserlös des Basiswerts (Bruttoverkaufserlös) werden zunächst die angefallenen laufenden Kosten (insbesondere für Versicherung, Wartung und Verwahrung) des Basiswerts in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Nettoverkaufserlös.

Weiters wird eine allfällige Erfolgsprämie von 20% des Nettogewinns in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Verteilungserlös.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel soll einen Modellfall fünf Jahre nach Kauf des Basiswerts darstellen:

Einstandspreis Basiswert (USD 1'023'500.00)	USD 1'023'500.00
Bruttoverkaufspreis	USD 1'100'000.00
Bruttogewinn	USD 76'500.00
Abzug laufende Kosten (Versicherung, Lager, Wartung etc)	- USD 25.000.00
Nettoverkaufsgewinn	USD 51'500.00
Abzug Erfolgshonorar Emittentin (20%)	- USD 10'300.00
Netto Wertsteigerung	USD 41'200
Verteilungserlös	USD 1'064'700.00

Anmerkung: Diese Modellrechnung kann auch entsprechend negativ ausfallen, wenn der Bruttoverkaufspreis unter dem Einstandspreis des Basiswerts liegt.

Die Vertretung der Emittentin obliegt allein dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung der Emittentin. CT1 Holder haben keinerlei Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Emittentin.

Die Fälligkeit ist abhängig vom Verkauf des Basiswerts, welcher im alleinigen Ermessen der Emittentin liegt.

Rücknahmeprozess

Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.

Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.

Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Walletadresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.

Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert vier Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.

Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.

Für die Durchführung des Auszahlungsprozesses kann die Emittentin Verwaltungskosten und Aufwendungen in Abzug bringen.

Der Tokenholder kann auch wählen, die Rückzahlung in ETH oder BTC zu erhalten. Diesfalls erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen aktuellen Kurs, wie er von dem von der Emittentin eingesetzten Zahlungsdienstleister gestellt wird (zB Changelly, Bitfinex, Kraken, etc). Die Transaktionskosten sind vom Tokenholder zu tragen. Sollten die Transaktionskosten den Rückzahlungsbetrag übersteigen, kann möglicherweise keine Auszahlung des Rücknahmebetrags erfolgen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Token vorzeitig zurückzunehmen.

4. Risiko des Untergangs des Basiswerts und Verweigerung Versicherungsleistung

Die Emittentin räumt den CT1 Holdern eine Verzinsung ein, welche abhängig ist vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Höhe der Ansprüche der Tokenholder gegenüber der Emittentin sind direkt abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Emittentin versichert den Basiswert und verwahrt diesen sicher in einem Zollfreilager. Sie haftete jedoch nicht für den Untergang des Basiswertes.

Für den Fall des Untergangs tritt an die Stelle des Basiswerts, die von der Versicherung zu leistende Versicherungssumme. Versichert werden soll der Anschaffungswert des Basisfahrzeugs gegen Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden welche auch im Falle der Ausstellung des Basiswerts gilt. Ist die Emittentin nicht in der Lage, eine Versicherung abzuschliessen oder die Versicherung aufrecht zu erhalten, kann im Falle des Untergangs ein Totalverlust entstehen.

Für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Untergang gegenüber der Versicherung oder verantwortlichen Personen könnten weitere Kosten entstehen, welche von der Emittentin verauslagt werden und vom Nettoverkaufserlös in Abzug gebracht werden.

Wenn im Fall des Untergangs die Versicherung eine Leistung verweigert, die Emittentin nicht in der Lage ist, Ersatzforderungen erfolgreich geltend zu machen oder nicht in der Lage ist, die dazu erforderlichen Kosten aufzuwenden, kann ein Totalverlust eintreten.

5. Risiko der Wertentwicklung

Die Investoren tragen das Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts und der angefallenen laufenden Kosten. Die Emittentin kann keine Garantien abgeben, dass der Wert des Basiswerts steigen wird. Der Käufer des CT1 trägt den Nutzen und das Risiko am Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Für den Fall, dass sich der Wert des Basiswertes nicht steigert, besteht das Risiko einer negativen Verzinsung.

6. Handels- und Liquiditätsrisiko

Die CT1 sind am Sekundärmarkt handelbar, sie sind jedoch darüber hinaus bislang nicht zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt zugelassen.

Will ein Anleger CT1 verkaufen, kann der Fall eintreten, dass er diese nicht, nicht zu einem angemessenen Preis oder nicht zu einem Preis verkaufen kann, der zumindest dem von ihm eingesetzten Kapital entspricht. Es besteht keine Garantie, dass sich tatsächlich ein Markt zum Handel der CT1 entwickelt und bestehen bleibt. Die Bewertung der CT1 kann grundsätzlich schwierig und extrem volatil sein. Es besteht auch das Risiko, dass der CT1 aufgrund technischer Probleme nicht gehandelt werden kann.

7. Risiko falscher ERC20 Wallet Adresse

Es besteht das Risiko, dass die Investoren gegenüber der Emittentin falsche Angaben für die Übertragung der CT1 in ihre ERC20 Wallet machen. Die Token Erwerber geben ihre Daten auf eigenes Risiko auf der Website der Emittentin ein. Die Übertragung erfolgt automatisiert auf Basis der vom Investor angegebenen Daten. Mit der Bestätigung des jeweiligen Investors, dass die Angaben richtig sind, geht die Emittentin von der Richtigkeit

der eingegebenen Daten aus und trägt der Investor das Risiko, dass er den Token erhält. Auch im Rücknahmeprozess besteht die Gefahr, dass der Anleger falsche Kontodaten oder falsche Angaben zu seiner ERC 20 Wallet macht. Das Risiko falscher Angaben liegt beim Anleger.

8. Risiko fehlende Kompatibilität der ERC20 Wallet

Der CT1 ist ein Token gemäss ERC 20 Standard. Die vom Investor angegebene ERC20 Wallet Adresse muss für Tokens nach diesem Standard kompatibel sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Übertragung des Token von der Emittentin an die ERC20 Wallet zu einem Tokenverlust führen.

9. Verlust oder Fremdzugriff auf Private Key

Es besteht das Risiko, dass der Investor den Zugang zu seiner ERC20 Wallet und damit die Verfügungsgewalt über die auf der ERC20 Wallet gespeicherten Token verliert. Der Investor ist angehalten, die entsprechenden Zugangsdaten mehrfach abzusichern. Es besteht weiters das Risiko, dass sich Dritte Zugang zum Private Key verschaffen und die auf der ERC20 Wallet gespeicherten Token ohne Rechtsgrund übertragen. Der Investor ist angehalten keinem unbefugten Dritten Zugang zum Private Key zu gewähren.

10. Risiko der Unverkäuflichkeit und Vertragsbruch durch Käufer des Basiswerts

Es besteht keine Garantie, dass die Curio AG den Basiswert jemals verkauft oder verkaufen kann bzw. ein Verkauf über dem Einstandswert möglich ist. Es besteht das Risiko, dass sich kein Käufer für den Basiswert findet oder sich die Emittentin gegen einen Verkauf entscheidet. Die Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt zum Verkauf verpflichtet.

Ein allfälliger Verkauf des Basiswerts erfolgt unter folgenden Konditionen: Die Emittentin entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis. Sie ist nicht verpflichtet, den Basiswert zu verkaufen.

In den ersten zwei Jahren darf ein Verkauf nur stattfinden, wenn ein Verkauf mit 25% über dem Einstandspreis erfolgen kann. In den drei Folgejahren darf der Verkauf nur mindestens

20% über dem Einstandspreis verkauft werden. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös. Nach fünf Jahren ist der Mindestverkaufspreis mit dem durchschnittlichen Wert aller CT1 Token auf dem Sekundärmarkt der letzten 30 Tage bestimmt, welcher auf der Website der Emittentin angegeben wird.

Ein Verkauf soll spätestens zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Verkaufserlös die laufenden Kosten und Emissionskosten nicht mehr zu decken vermag.

Für den Fall eines erfolgreichen Verkaufs besteht das Risiko, dass der Käufer vertragsbrüchig wird und den vereinbarten Kaufpreis nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Das Fahrzeug wird erst nach voller Bezahlung übertragen. Entsprechend besteht das Risiko, dass eine Rückabwicklung des Verkaufs mit entsprechenden zusätzlichen Kosten erforderlich wird.

11. Kursverluste

Bei Investition in anderen Währungen als der Emissionswährung USD besteht das Risiko von Wechselkursverlusten. Allfällige Verluste aufgrund von Wechselkursen tragen die Investoren.

12. Vertragsbruch

Die Emittentin hat sich vertraglich den Erwerb des Basiswerts gesichert. Ungeachtet der vertraglichen Absicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkäufer des Basiswerts vertragsbrüchig wird und das Fahrzeug vor Ausübung der Option an einen Dritten verkauft.

Es besteht damit ein Risiko, dass der Basiswert nicht mehr zur Verfügung steht. Diesfalls würde die Emittentin einen gleichwertigen alternativen Basiswert (F12 tdf) erwerben. Sollte dies nicht oder nicht zum gleichen Preis möglich sein, müsste der Rücknahmeprozess aufgenommen werden.

Die Emittentin haftet nicht für Vertragsbrüche und die daraus resultierenden Auswirkungen.

13. Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Ein Anspruch eines Tokenholders auf Rücknahme der CT1 gegenüber der Emittentin besteht erst, nachdem der Basiswert erfolgreich verkauft und der Verkaufserlös bei der Emittentin gutgeschrieben wurde und die Emittentin den Rücknahmeprozess eingeleitet hat. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche CT1 vorzeitig zurückzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rücknahme wegen Unverkäuflichkeit des Basiswerts überhaupt nicht erfolgen kann.

Das Fahrzeug, welches die Emittentin erwirbt, wird in einem Zollfreilager verwahrt und ist nicht beabsichtigt, dieses auf öffentlichen Strassen zu verwenden. Entsprechend ist das Fahrzeug von einer Mehrwertsteuer befreit. Beim Verkauf des Fahrzeugs kann der Käufer verpflichtet sein, eine Mehrwertsteuer zu begleichen. Entsprechend kann dies das Risiko der Verkäuflichkeit erhöhen. Sämtliche Steuern und Gebühren werden vom Verkaufserlös in Abzug gebracht.

14. Steuerrisiko

Potentielle Käufer oder Verkäufer von CT1 sollten berücksichtigen, dass sie gemäss anwendbarer Bestimmungen ihres steuerlichen Wohnsitzstaats, des Staates in welchem die Übertragung der CT1 stattfindet, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz haben oder dessen Normen aus anderen Gründen anwendbar sind, verpflichtet sein können, Steuern oder Gebühren auf den Erwerb oder die Wertsteigerung der Token zu zahlen. Gesetzesänderungen können zu einer Reduktion der effektiven Erträge aus den CT1 führen und die Nettoerlöse, die ein CT1 Holder infolge Verkaufs seiner CT1 erhält, gegenüber den ursprünglichen Erwartungen reduzieren.

Bei Token, einschliesslich der CT1, handelt es sich um einen neuen Typ von Vermögenswerten. Die steuerrechtliche Einordnung von Einkünften oder Kapitalerträgen als Resultat des Kaufes, Haltens oder Verkaufes von Token kann in einzelnen Ländern unklar sein und zukünftigen Änderungen unterworfen sein.

Es liegt in der Verantwortung jedes Investors, sicherzustellen, dass Einkünfte und Kapitalerträge, welche aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der CT1 erzielt

werden, gemäss dem jeweils anwendbaren Recht ordnungsgemäss steuerlich deklariert und/oder versteuert werden. Die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung und nimmt keine Beratung vor.

15. Rechtliche Risiken

Die rechtliche Einordnung von Kryptowährungen und Token sowie deren Zulässigkeit bzw die Zulässigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit von in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträgen kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Ländern einschliesslich des Landes des Wohnsitzes eines Investors Geschäfte mit Kryptowährungen und/oder mit und/oder im Zusammenhang mit Token untersagt sind oder untersagt werden oder entsprechende Verträge und Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind.

16. Wechselkursrisiko & Volatilität

Der Erwerb von CT1 ist mit unterschiedlichen von Changelly akzeptierten Währungen möglich. Beim Kauf der CT1 Token bestehen Wechselkursrisiken, aufgrund unterschiedlicher Wechselkurse der vom Investor verwendeten Zahlungsmittel. Die vom Investor gewählte Zahlungswährung wird über Changelly automatisiert in TUSD umgewandelt, was für den Investor ein Wechselkursrisiko beim Kauf von CT1 Token mit sich bringt (Zahlungswährung – TUSD).

Massgeblich für die Berechnung der einem Investor zuzuteilenden Token ist der in USD bei der Emittentin netto eingegangene Betrag. Dieser wird auf einen ganzen USD abgerundet und bestimmt die Anzahl Token.

Beim Rücknahmeprozess kann der Investor wählen, ob eine Rückzahlung in USD oder Kryptowährungen ETH oder BTC erfolgt. Im Falle der Wahl von Kryptowährungen besteht ein Wechselkursrisiko, da diese Kryptowährungen beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Allgemein besteht bei Verwendung von unterschiedlichen Währungen ein Wechselkursrisiko.

Allfällige Verluste aufgrund von Wechselkursen zwischen An- und Verkaufspreisen des Basiswertes tragen die Investoren.

17. Risiko Zahlungsabwickler Changelly

Es besteht das Risiko, dass der Zahlungsabwickler Changelly (oder ein allenfalls alternativ eingesetzter Anbieter) nicht oder nicht zeitgerecht in der Lage ist, die Zahlungen der Investoren für den Kauf der Token abzuwickeln. Dies kann sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen der Fall sein. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass der Zahlungsabwickler Changelly oder ein allenfalls alternativ eingesetzter Abwickler seine Verpflichtungen zeitgerecht und vertragskonform erfüllt.

18. Software Risiken

Smart Contract Systeme sowie dezentralisierte “Cloud” und distributed ledger Konzepte generell sowie die damit verbundene Software, Technologie und technische Konzepte und Theorien (einschliesslich Blockchain, Kryptographie etc) befinden sich aktuell in einem frühen Entwicklungsstadium bzw in einem laufenden Entwicklungsprozess und unterliegen somit signifikanten operativen und technologischen Risiken.

Es besteht keine Garantie, dass die Prozesse zum Erwerb, Verkauf, Erhalt, Gebrauch und zum Halten und „Eignen“ der Token sowie zum Bezug von Partizipationszahlungen ohne Unterbruch oder fehlerfrei funktionieren. Es besteht das Risiko, dass Software und sonstige Technologien und Theorien Schwächen, angreifbare Stellen, Programmfehler oder sonstige Fehler aufweisen.

Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der CT1 führen.

Es besteht das Risiko, dass der CT1 aufgrund technischer Probleme nicht gehandelt werden kann.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Funktionalität der Smart Contracts, welche für die Abwicklung des Angebots gemäss diesem Prospekt programmiert oder verwendet werden im weitesten Sinne.

19. Regulatorische Risiken

Die gemäss diesem Prospekt ausgegebenen CT1 beinhalten neuartige technische Möglichkeiten. Bei den Token sowie bei Blockchain Technologien insgesamt handelt es sich um neue technische Möglichkeiten für das Halten und Übertragen von Vermögenswerten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, in einzelnen Jurisdiktionen auf das gegenständliche Angebot zur Anwendung gebracht werden oder aber neue regulatorische Entwicklungen die gegenständlichen Transaktionen ganz generell regulatorisch erfassen.

Dies kann zu Konflikten und Problemen in Zusammenhang mit automatisierten Abläufen auf Basis von Smart Contracts bzw mit Smart Contract Systemen im Allgemeinen und dezentralisierten und distributed ledger Konzepten führen.

20. Risiko der Ausgabe und Risiko Nichterreichens der vollständigen Zeichnung

Die Ausgabe von Token, wie in diesem Prospekt beschrieben, kann aus verschiedensten Gründen eingestellt werden, beispielsweise aufgrund fehlenden Interesses von Anlegern, Fehlen von Finanzmitteln, Fehlen kommerziellen Erfolges oder Aussichten (zB aufgrund konkurrierender Projekte).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass innert der vorgesehenen Zeichnungsfrist das erforderliche Kapital für den Kauf des Fahrzeugs nicht gesammelt werden kann. In diesem Fall werden keine Token herausgegeben und wird der Rücknahmeprozess eingeleitet. Dabei fallen Kosten für die Rückabwicklung an, welche in Abzug gebracht werden. Dies sind insbesondere Negativzinsen sowie Verwaltungs- und Transaktionsgebühren.

21. Risiko Rückzahlung

Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts erhalten ausschliesslich registrierte Tokenholder, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, den Rücknahmewert ausbezahlt. Aus technischen Gründen können nur registrierte Tokenholder berücksichtigt werden. An nicht registrierte Tokenholder kann keine Auszahlung erfolgen. Forderungen nicht registrierter Tokenholder verfallen sechs Monate nach Rücknahme der Token zugunsten

der Emittentin. (Zum Rücknahmeprozess siehe ausführlich bei III.C.3. Mitwirkungs- und Vermögenswerte). Mit dem Verfall erlischt auch automatisch das Pfandrecht des Tokenholders am Basiswert.

Es kann sein, dass die Kosten der Rücknahme und Auszahlung bei einzelnen Tokenholdern den auszubezahlenden Rücknahmewert übersteigen, zB, wenn der Tokenholder nur einen Token hält. Übersteigen die Kosten der Auszahlung den Rücknahmewert, kann es sein, dass es trotz Rücknahme zu keiner Auszahlung kommt.

22. Risiko des Verlusts von Zugangsdaten

CT1 werden bei Ausgabe auf ERC20 Wallets der Investoren übertragen, welche diese auf der Website der Emittentin registrieren müssen.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Investors, seine Zugangsdaten zur ERC20 Wallet sicher zu verwahren. Gehen Zugangsdaten verloren oder werden diese gestohlen, verliert der Investor unwiederbringlich jeglichen Zugriff auf die auf der ERC20 Wallet hinterlegten Token und Vermögenswerte. Die Emittentin kann auch in ihrer Funktion als Emittentin der CT1 diese Zugangscodes nicht zurücksetzen oder neu ausstellen.

Wird die ERC20 Wallet eines Tokenholders gehackt, trifft den Anleger das Risiko, dass sich der Hacker bei der Curio AG für den Rücknahmeprozess registriert und die Curio AG an diesen auszahlt.

23. Diebstahlsrisiko/Hacking

Smart Contract Systeme insgesamt einschliesslich anderer technologischer Komponenten für bzw in Zusammenhang mit der Ausgabe von Token gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts können Hackerattacken ausgesetzt sein, was zum Diebstahl oder Verlust von Token, welche Investoren bereits zugewiesen wurden, führen kann.

24. Totalverlustrisiko

Es kann sein, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die aus den Token entstehenden Ansprüche der Tokenholder zu bedienen. Der Anleger kann seinen Einsatz ganz oder teilweise verlieren.

25. Risiko des Verfalls des Rückzahlungsanspruchs

Sollte innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereitsteht, ein Token noch nicht an die Emittentin zurückgegeben worden sein, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung (Verfall Rückzahlungsanspruch) und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezügliche Verbindlichkeit gegenüber den Tokenholdern auszubuchen. Mit dem Verfall erlischt auch automatisch das Pfandrecht des Tokenholders am Basiswert.

III. Angaben gemäss Anhang IV VO (EG) 809/2004

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist die Emittentin Curio AG, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der Curio AG ist der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Rey Fernando Verboonen und Martin Wachter.

Die Curio AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes oder dieses Registrierungsformulars verändern können. Die Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die AAC Revision und Treuhand AG, Landstrasse 123, 9495 Triesen, Liechtenstein.

Die AAC Revision und Treuhand AG ist eine liechtensteinische Revisions- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die AAC Revision und Treuhand AG verfügt über eine Bewilligung als Wirtschaftsprüfer und ist der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterstellt. Die Bewilligung umfasst unter anderem die Bewilligung zur prüferischen Durchsicht (Review) und Abschlussprüfung.

Die AAC Revision und Treuhand AG prüft lokale und internationale Unternehmen. Entsprechend gelangen für die Prüfungen nationale und internationale Prüfungsstandards zur Anwendung. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Unabhängigkeit und die Richtlinien zur Unabhängigkeit des liechtensteinischen Berufstandes, geniessen bei der AAC Revision und Treuhand AG höchste Priorität.

Die AAC Revision und Treuhand AG ist Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die Emittentin wurde am 18.10.2018 gegründet und am selben Tag im Handelsregister Liechtensteins eingetragen und verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital von CHF 100'000.00.

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen oder Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage der Emittentin in den Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor. Die Jahresabschlüsse für das Gründungsjahr werden erst per 31.12.2019 erstellt.

Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital von CHF 100'000.00. Weiters hat die Emittentin eine Option auf den Erwerb des Basiswerts. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft zur Zeit über keine Vermögenswerte.

Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit durch Ausgabe der CT1 und den nachfolgenden Kauf des Sammelfahrzeuges auf. Nach Auffassung der Emittentin ist das Geschäftskapital der Gesellschaft für deren derzeitigen Bedürfnisse ausreichend.

Kapitalbildung und Verschuldung

Die Emittentin wurde mit Beschluss der Gründungsgesellschafter vom Datum und Eintrag im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein am 18.10.2018 neu gegründet. Vermögenswerte und Verschuldung der Gesellschaft beschränken sich auf das Grundkapital und das oben erwähnte Fahrzeug.

4. RISIKOFAKTOREN

Diesbezüglich wird auf die detaillierten Risikoausführungen unter III.B. verwiesen.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Gesellschaft wurde eigens für den Zweck der Emission des gegenständlichen Wertpapiers errichtet.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Curio AG.

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und Registrierungsnummer

Die Curio AG ist im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.594.728-9 eingetragen. Das Gründungskapital in Höhe von CHF 100'000.00 wurde zur Gänze eingezahlt.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Gründung und Eintragung der Emittentin im Handelsregister erfolgte am 18.10.2018.

5.1.4. Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin

Der Sitz der Curio AG ist in Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäss Art 261 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), somit gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet, welches das für die Gesellschaft massgebliche Recht ist.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird mit Ausgabe der CT1 erst aufgenommen.

5.2. Investitionen

5.2.1. Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Bislang wurden seitens der Emittentin keine Investitionen vorgenommen.

5.2.2. Wichtigste laufende und künftige Investitionen

Die Emittentin verwendet die Erlöse aus der Ausgabe der CT1 für den Kauf des Basiswertes, an dessen Wert und Wertentwicklung den Investoren Beteiligungen eingeräumt werden.

5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin erforderlich sind

Die Curio AG gibt Token aus, um Kapital für den Kauf des Basiswertes zu sammeln, an welchem den Investoren Beteiligungen eingeräumt werden.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Geschäftszweck der Curio AG ist der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräußerung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von historischen und neuzeitlichen Sammlerfahrzeugen von besonderem Wert, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Erteilung von Lizenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie die gewerbliche Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form.

Die Erlöse aus der Ausgabe der CT1 beabsichtigt die Emittentin für den Kauf des Basiswertes, an dessen Wert und Wertentwicklung den Investoren Beteiligungen eingeräumt werden, zu verwenden.

6.1.2. Wichtige Dienstleistungen und Fahrplan

Nachfolgend werden die wichtigsten Dienstleistungen und der Fahrplan dargelegt.

- Abschluss Optionsvertrag

Die Emittentin hat einen Optionsvertrag betreffend den Erwerb des Basiswerts abgeschlossen.

- Sammlung Gelder

Zunächst erfolgt die Sammlung der Investorengelder, welche über die Website der Emittentin die entsprechende Zeichnung vornehmen können. Die Zahlung erfolgt über entsprechende Zahlungsdienstleister.

- Kauf des Basiswertes

Sobald die Investoren einen Gesamtbetrag von USD 1'100'000.00 (USD 1'023'500 für den Basiswert und USD 76'500 für die Emissionskosten) netto einbezahlt haben, erwirbt die Emittentin den Basiswert.

- Ausgabe CT1

Nach Erwerb des Basiswerts erfolgt die Herausgabe der CT1 Token. Es werden gesamthaft 1'100'000 Token herausgegeben, welche jeweils einen Ausgabepreis von USD 1.00 hat.

- Versicherung des Basiswertes

Die Curio AG versichert den Basiswert gegen Schäden. Die Curio AG tätigt alle dazu erforderlichen Schritte und schliesst die entsprechenden Versicherungsverträge ab. Versichert werden soll der Anschaffungswert des Basiswerts gegen Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden welche auch im Falle der Ausstellung des Basiswerts gilt.

- Verwahrung und Wartung des Basiswertes

Der Basiswert, welchen die Curio AG erwirbt, wird in einem Zollfreilager verwahrt. Die Emittentin schliesst entsprechende Verträge über die Verwahrung, Wartung und Pflege.

- Pfandvertrag

Die Emittentin bestellt zu Gunsten der Tokenholder ein Pfandrecht am Basiswert. Der Verwahrer wird dabei treuhänderisch für die Tokenholder als Pfandrechtsinhaber tätig.

- Verkauf Basiswert

Der Verkauf des Basiswerts erfolgt unter den im Prospekt beschriebenen Angebotsbedingungen.

- Abzug Kosten und Erfolgsprämie

Nach erfolgreichem Verkauf werden vom Bruttoverkaufserlös die laufenden Kosten und vom Nettoverkaufsgewinn eine allfällige Erfolgsprämie von 20% in Abzug gebracht.

- Rücknahme Token

Um eine Rückzahlung zu erlangen, müssen die Tokenholder sich vollständig auf der Website der Emittentin registrieren und die entsprechenden Kontoverbindung und ERC 20 Wallet bekanntgeben. Lediglich der registrierte Anleger gilt gegenüber der Emittentin als Anleger. Im Falle der Übertragung der Token hat sich der neue Anleger gegenüber der Emittentin zu registrieren. Eine Übertragung ist gegenüber der Emittentin wirksam, wenn sich der neue Tokenholder registriert.

- Auszahlung an Tokenholder

Die Auszahlung erfolgt nur an die registrierten Tokenholder und lediglich nach Einlangen des Token. Die bei der Auszahlung anfallenden Transaktionskosten werden dem Tokenholder in Abzug gebracht.

Im Übrigen wird auf die Angebotsbedingungen verwiesen.

6.2. Wichtigste Märkte

Die Emittentin ist tätig im EWR- und EU-Raum sowie der Schweiz.

6.3. Wettbewerbsposition

Die Emittentin steht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen die Beteiligungen in ähnlicher Form anbieten.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Curio AG wird zu 100% von der Curio Capital AG (CHE-211.446.654) gehalten.

8. TRENDINFORMATIONEN

Seit Gründung der Curio AG sind keine negativen Veränderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Geschäftsaussichten der Emittentin bekannt.

Die Emittentin hat keine Kenntnis von Trends, Unsicherheiten oder sonstigen Vorfällen, welche die Geschäftsaussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen könnten.

9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Curio AG gibt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen ab.

10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

10.1. Informationen zu den Verwaltungsorgangen, Geschäftsführern und Aufsichtsorganen

Mitglieder des Verwaltungsrates der Curio AG sind Rey Fernando Verboonen und Martin Wachter. Rey Fernando Verboonen ist zugleich deren Geschäftsführer. Martin Wachter ist eingetragener Treuhänder in Liechtenstein. Die Geschäftssadresse des Verwaltungsrates und Geschäftsführers ist die Adresse der Curio AG, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Gegen Herrn Verboonen und Herrn Martin Wachter ergingen keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten; sie hatten keine Insolvenzen zu verantworten oder mitzuverantworten; es sind keine öffentliche Anschuldigungen und / oder Sanktionen seitens Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich Berufsverbände) bekannt; ebenso wurde Herr Verboonen nie von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Die Gesellschaft hat derzeit keine weiteren Angestellten, im Zuge der Geschäftsentwicklung und vollen Implementierung der Geschäftstätigkeiten der Curio AG werden weitere Arbeitnehmer in Liechtenstein angestellt werden.

10.2. Potentielle Interessenskonflikte

Rey Fernando Verboonen ist auch Mitglied des Verwaltungsrates der Curio Capital AG. Martin Wachter ist im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Treuhänder Mitglied in mehreren Verwaltungsräten liechtensteinischer Gesellschaften. Interessenkonflikte können keine erkannt werden.

11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1. Angaben zum Audit-Asschuss

Der Verwaltungsrat der Curio AG wurde anlässlich der Gründung der Curio AG von der Generalversammlung und gemäss Statuten der Curio AG für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dem Verwaltungsrat kommt gemäss Statuten der Curio AG Geschäftsführungsbefugnis zu.

Es bestehen keine Verträge zwischen dem Verwaltungsrat und der Emittentin, auf deren Basis die Mitglieder der Verwaltung der Curio AG auf Grund ihrer diesbezüglichen Funktion und bei Beendigung dieser Funktion Vergünstigungen eingeräumt werden.

11.2. Prüfungsausschuss und Corporate-Governance

Die Emittentin hat keinen Prüfungsausschuss gebildet und unterliegt als nicht börsennotierte Gesellschaft nicht den Empfehlungen der Corporate-Governance-Regelungen.

12. HAUPTAKTIONÄRE

Einige und alleinige Aktionärin der Emittentin ist die Curio Captial AG, Aabachstrasse 8, 6300 Zug, Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter der Nummer CHE-211.446.654.

13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

13.1. Historische Finanzinformationen

Bei der Curio AG handelt es sich um eine Neugründung. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beschränken sich zurzeit auf das Gründungskapital von CHF 100'000.00, welches voll einbezahlt ist.

Die Curio AG generiert bei Verkauf des Basiswertes – sofern der Verkaufserlös nach Abzug der angefallenen Kosten über dem Einkaufspreis des Fahrzeuges liegt – ein Erfolgshonorar in Höhe von 20% vom Nettoverkaufsgewinn.

Review der Eröffnungsbilanz der Curio AG

Es wurde keine Eröffnungsbilanz erstellt. Die Emittentin verfügt über ein Eigenkapital von CHF 100'000 und hat Verbindlichkeiten aus der Gründung und Verwaltung der Gesellschaft von ca CHF 20'000.00.

13.2. Jahresabschluss

Entfällt.

13.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Entfällt.

13.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Entfällt.

13.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Entfällt.

13.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Bei der Emittentin gab und gibt es keine Informationen über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten mit Involvierung der Emittentin oder mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin.

13.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die seit der Gründung der Gesellschaft, für welche geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten sind.

14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1. Aktienkapital

Das Grundkapital der Curio AG beträgt CHF 100'000.00 und wurde voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in 100'000 auf den Namen lautende Aktien à CHF 1.00 eingeteilt.

14.2. Statuten der Gesellschaft

Die Statuten der Curio AG sind beim Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.594.728-9 hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden.

Der statutarische Zweck der Gesellschaft (Art 2 der Statuten) lautet wie folgt:

„Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräusserung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von historischen und neuzeitlichen Sammlerfahrzeugen von besonderem Wert, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Erteilung von Lizenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie die gewerbliche Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form.“

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen.

Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.“

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtsduer erfolgen. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt. Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen jeweils der Genehmigung der nächsten Generalversammlung. Eine Abwahl von Verwaltungsräten ist mit absoluter Mehrheit während der Amtsduer zulässig, bedarf jedoch der anschliessenden Genehmigung der Generalversammlung. Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltungsrat untersteht nicht den Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bestimmt über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrats. Die Sitzungen können auch im Rahmen von stabilen und allen Verwaltungsräten zugänglichen Kommunikationsräumen (Skype, Visual-Conference etc) durchgeführt werden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Die Statuten der Gesellschaft einschliesslich der darin enthaltenen Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der Aktionäre können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch eingeschriebenen Brief oder andere Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung (zB E-Mail mit Empfangsbestätigung) einberufen werden. An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Wenn sämtliche Aktionäre versammelt oder alle Aktien vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der sonst für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

15. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Curio AG hat bislang den Optionsverträge über den Erwerb des Basiswerts zum Preis von USD 1'023'500.00 geschlossen.

Des Weiteren sind Versicherungs-, Beratungs-, Wartungs- und Verwahrungsverträge, etc abzuschliessen.

16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

In das Registerformular wird keine Erklärung oder kein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Es werden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

17. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Statuten der Curio AG können beim Amt für Justiz, Handelsregister, unter der Registernummer FL-0002.594.728-9 angefordert und eingesehen werden.

Anleger können kostenlose Kopien der Statuten, Jahresabschlüsse und Revisionsberichte der Emittentin schriftlich an der Adresse der Emittentin (Curio AG, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein) unter [\[info@curiointerest.com\]](mailto:[info@curiointerest.com]) anfordern und erhalten diese per E-Mail zugestellt.

IV. Wertpapierbeschreibung gemäss Anhang XII VO (EG) 809/2004

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist die Emittentin Curio AG,
Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der Curio AG ist der Verwaltungsrat, Mitglieder des
Verwaltungsrates sind Rey Fernando Verboonen und Martin Wachter.

Die Curio AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in
diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen
wegelassen wurden, die die Aussage des Prospektes verändern können. Die
Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

2. RISIKOFAKTOREN

Diesbezüglich wird auf die detaillierten Risikoausführungen unter III.B. und III.C verwiesen.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Interessierte Personen

Die Curio AG gibt die prospektgegenständlichen Token, um Kapital für den Kauf des
Basiswertes zu sammeln. Den Investoren werden Beteiligungen am Wert und der
Wertentwicklung des Basiswertes eingeräumt, wodurch sie an der Wertsteigerung des
Basiswertes partizipieren.

Natürliche und juristische Personen, die sich am Wert und der Wertentwicklung des
Basiswertes beteiligen, erhalten bei dessen Verkauf im Falle entsprechender
Wertsteigerung des Basiswertes gegen Rückgabe der CT1 den ihren CT1 entsprechenden
Anteil am Verkaufserlös abzüglich der angefallenen Kosten und 20% Erfolgsprämie
ausbezahlt.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Emittentin investiert die Erlöse des prospektgegenständlichen Tokenverkaufs in den Kauf des Basiswertes.

Die Emittentin rechnet mit laufenden Kosten in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat für die Verwahrung und Versicherung des Basiswerts sobald der Basiswert erworben wurde.

Beim Verkauf des Basiswerts können weitere Kosten anfallen. Weiters können auch bei der Verteilung des Verkaufserlöses weitere administrative Kosten anfallen.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „**Prospekt**“) ist das öffentliche Angebot der Curio AG mit Sitz in 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung von 1'100'000 CT1.

4.1.1. Beschreibung Typ und Kategorie

Bei Token handelt es sich um Wertrechte oder Nutzerrechte, die idR im Zusammenhang mit Kryptowährungen und deren Handel ausgegeben werden. Die Qualifikation eines Token sowie die damit verbundenen Rechte hängen massgeblich von der Ausgestaltung eines spezifischen Token ab.

Der CT1 ist als ERC-20 Token ausgestaltet und wird von der Curio AG selbst hergestellt.

Die Wertpapiernummer des CT1 Token ist: **ISIN: LI0482957227**

Die CT1, die Vorgehensweise zum Erwerb derselben sowie die mit diesen verbundenen Rechte werden in der Folge in diesem Abschnitt beschrieben.

Die Curio AG begibt im Rahmen des prospektgegenständlichen Angebots 1'100'000 CT1 (Car Token Sale). Der Preis pro CT1 wird im Rahmen des Token Sale mit USD 1.00 fixiert. Somit werden Token im Gesamtwert von TUSD 1'100'000 herausgegeben. Davon entfallen USD 1'023'500.00 auf den Basiswert und USD 76'500.00 decken die Emissionskosten.

Die CT1 werden im Zuge des Token Sales gegen Zahlung von USD, EUR, CHF oder anderen auf der Website der Emittentin akzeptierte Währungen ausgegeben.

Der Kauf der Token erfolgt ausschliesslich über das auf der Website der Emittentin implementierte Zahlungssystem über den Anbieter Changelly (www.changelly.com). Zur Zulassung zum Kauf müssen sämtliche auf der Website der Emittentin und der Website von Changelly angeforderten Daten angegeben und Beschränkungen eingehalten werden. Die Zahlung kann mit allen von Changelly akzeptierten Währungen erfolgen. Die Zahlungen der Anleger werden vom Anbieter Changelly automatisch in TUSD Token (True USD) umgewandelt.

Die Curio AG verfügt über eine vertraglich geregelte verbindliche und durchsetzbare Kaufoption für den Erwerb des Fahrzeugs von einem Dritten zu einem festgesetzten Preis von USD 1'023'500.00. Die Curio AG bietet auf ihrer Homepage die Möglichkeit an, CT1 zu erwerben.

Während einer Zeichnungsfrist können interessierte Tokenkäufer (Interessenten) verbindliche Kaufverträge über den Erwerb von CT1 abschliessen und wird somit das für den Erwerb des Fahrzeugs erforderliche Vermögen von Interessenten zur Verfügung gestellt.

Der Kauf der Token erfolgt unter einer Vorauszahlungspflicht. Als Zahlungsmethoden stehen den Investoren Banküberweisung, Kreditkarte zur Verfügung. Der Kauf erfolgt über Bezahlung von USD, CHF oder EUR auf eine von der Curio AG eingerichtete Zahlstelle.

Sobald die für den Erwerb des Fahrzeugs erforderlichen Mittel gesammelt sind, übt die Curio AG ihre Kaufoption aus und erwirbt den Basiswert. Nach Erwerb des Basiswerts begibt die Emittentin die Token an die von den Investoren registrierte ERC20 Wallet Adresse. Die Übertragung auf die ERC20 Wallet Adressen erfolgt automatisch.

4.1.2. Beeinflussung des Wertes des Basiswertes

Der Basiswert wird insbesondere durch den Markt für Fahrzeuge und dessen Veränderungen beeinflusst. Weiters haben die Wartung und Lagerung sowie der Kilometerstand des Basiswertes Einfluss auf dessen Wert.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts als Underlying, aber auch

die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben, welche sich auf die Werthaltigkeit und Verzinsung der CT1 unmittelbar auswirken können.

Der Wert der Token, wie er sich aus einem allfälligen Handel aus dem Sekundärmarkt errechnet, ist für den Verkaufspreis des Basiswertes nicht massgeblich und reflektiert nur die Erwartungshaltung der Tokenholder, nicht jedoch den Wert des Basiswerts.

4.1.3. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage dieser Emission bildet das Recht des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (LGBI 2007.196 idgF)

4.1.4. Verbriefung und Stückelung

Es werden keine Zertifikate oder Urkunden über die CT1 ausgegeben. Die Zuteilung der CT1 an die Anleger erfolgt im Wege der automatisierten (Smart Contract) Übermittlung der CT1 automatisiert an die ERC20 Wallet Adresse des Anlegers, die vom Investor auf der Website der Curio AG einzugeben ist.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die CT1 werden im Zuge des Token Sale gegen USD ausgegeben. Erfolgt eine Zahlung für den Erwerb in Fremdwährung, trägt der Käufer das Wechselkursrisiko.

a) Kundenkreis und Stückelung

Jeder CT1 wird initial den Gegenwert von USD 1.00 am Einstandswert verkörpern. Die CT1 sollen an eine breitere Anzahl an Interessenten und Tokenholder verteilt werden. Die Anzahl der Tokenholder wird aller Voraussicht nach 100 Tokenholder übersteigen.

b) Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt 50 CT1, eine individuelle Zeichnungsbeschränkung pro Investor ist nicht vorgesehen.

Der Token Sale wurde von der Emittentin bereits im Vorfeld angekündigt.

CT1 sind übertragbar ausgestaltet.

CT1 Holder partizipieren am Wert und der Wertentwicklung des mit dem gesammelten Kapital erworbenen Basiswerts. Die Entwicklung des Basiswerts und die laufenden Kosten bestimmen die Verzinsung des Anspruchs der Tokenholder gegenüber der Emittentin.

4.1.6. Rang der Wertpapiere und Besicherung

CT1 Holdern kommen keinerlei Forderungen gegenüber der Curio AG zu, ausgenommen die Forderung auf Rücknahme der CT1 nach Verkauf des Basiswertes und Auszahlung des Rücknahmewerts für jeden CT1 Token.

Der Anspruch der Tokenholder gegenüber der Emittentin wird durch die Bestellung eines Pfandrechts am Basiswert zugunsten der Tokenholder gesichert. Die Emittentin schliesst nach Erwerb des Basiswerts mit dem Verwahrer des Basiswerts einen Vertrag ab, gemäss welchem ein Pfandrecht zugunsten der Tokenholder am Basiswert bestellt werden soll. Der Verwahrer des Basiswertes hält das Pfandrecht am Basiswert treuhänderisch für die Tokenholder. Die durch das Pfandrecht besicherten Forderungen geniessen Vorrang vor allen anderen Gläubigerforderungen bis zur Höhe der Erlöse aus dem Verkauf des Basiswerts.

Die Emittentin kann jedoch das Fahrzeug ungeachtet des Pfandrechts jederzeit gemäss Anleihebedingungen verkaufen, sofern keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist.

Die Emittentin übernimmt keine Garantie oder Gewähr, dass das Pfandrecht im Falle des Konkurses einer Anfechtung standhält oder effektiv durchsetzbar ist.

4.1.7. Mit den CT1 verbundene Rechte (C.8)

- CT1

Der CT1 bezieht sich auf den Wert des Basiswerts. Die Erlöse aus der Begebung von CT1 werden für den Kauf des Basiswerts verwendet.

Der Inhaber des CT1 hat gegenüber der Emittentin einen bedingten Anspruch auf Zahlung. Die Höhe des Zahlungsanspruchs und damit der Verzinsung der Einlage ist abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs ist

abhängig vom Verkauf des Basiswerts, den laufenden Kosten, Eingang des entsprechenden Verteilungserlöses und der Rückgabe der CT1 Token an die Emittentin.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet den Basiswert zu verkaufen. Es kann sein, dass die Emittentin den Basiswert überhaupt nicht verkauft. Der Tokenholder kann seine Token jedoch jederzeit an andere Personen veräussern.

Das Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Höhe des Rückzahlungsanspruchs liegt vollständig beim Tokenholder.

Der Inhaber des CT1 hat keinerlei Eigentum, Miteigentum oder Nutzungsrechte am Basiswert. Der CT1 gewährt keinerlei Recht auf eine Beteiligung oder Mitwirkung an der Emittentin selbst, an deren Gewinn oder Umsatz oder enthält eine sonstige Komponente, welche abhängig vom Unternehmenserfolg ist. Auch gewährt der CT1 kein Recht auf einen zukünftigen Erwerb einer Beteiligung oder Gewinnbeteiligung an der Curio AG.

Der Anspruch der Tokenholder gegenüber der Emittentin soll durch ein Pfandrecht am Basiswert gesichert werden. Die Emittentin schliesst nach Erwerb des Basiswerts mit dem Verwahrer des Basiswerts einen Vertrag ab, gemäss welchem ein Pfandrecht zu Gunsten der Tokenholder am Basiswert bestellt werden soll. Die durch das Pfandrecht besicherten Forderungen geniessen Vorrang vor allen anderen Gläubigerforderungen bis zur Höhe der Erlöse aus dem Verkauf des Basiswerts. Die Emittentin gibt keinerlei Gewähr oder Garantie dafür, dass das Pfandrecht im Falle eines Konkurses einer Anfechtung standhält, effektiv durchsetzbar und effektiv wirksam ist.

Die Emittentin trifft lediglich die Verbindlichkeit im Falle des Verkaufs des Basiswertes die CT1 zurückzunehmen und den der Tokenanzahl entsprechenden Anteils am Nettoverkaufserlös gemäss den Rücknahmebedingungen an die Investoren auszuzahlen. Insbesondere haben CT1 Holder keine Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zahlungen.

Der Erwerber der Token hat weder Eigentum am Basiswert noch irgendwelche Nutzungsrechte. Er hat auch kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Verwendung oder Verkauf des Basiswerts. Mit dem Erwerb eines CT1 erhält der Investor lediglich eine

Forderung gegenüber der Emittentin, deren Höhe und Verzinsung abhängig vom Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts ist.

Der Wert des Token und damit die Forderungshöhe der Tokenholder gegenüber der Emittentin ergibt sich aus dem möglichen Verteilungserlös dividiert durch die Anzahl Token. Steigt der Wert des Basiswerts über den Einstandswert, kann eine positive Verzinsung erreicht werden und erhöht sich die Forderung gegenüber der Emittentin. Verringert sich der Wert des Basiswerts, so verringert auch die Höhe der Forderung gegenüber der Emittentin. Sinkt der Wert des Sammlerfahrzeugs unter den Einstandswert, ergibt sich entsprechend eine negative Verzinsung.

Der Basiswert soll innert den ersten fünf Jahren ab Herausgabe der Token nur unter den in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen verkauft werden. Zu diesem Zweck wird das Fahrzeug an erlesene Sammler und auch in Onlineplattformen zum Kauf angeboten. Die Emittentin ist jedoch zu keinem Zeitpunkt zum Verkauf des Basiswerts verpflichtet.

Der Verkauf des Basiswerts erfolgt unter folgenden Verkaufsbedingungen:

Die Emittentin entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis. Sie ist nicht verpflichtet, den Basiswert zu verkaufen.

In den ersten zwei Jahren darf ein Verkauf jedoch nur stattfinden, wenn ein Bruttoverkaufspreis 25% über dem Einstandspreis beträgt. In den drei Folgejahren darf der Verkauf nur erfolgen, wenn der Bruttoverkaufspreis 20% über dem Einstandspreis liegt. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös. Nach fünf Jahren ist der Mindestverkaufspreis mit dem durchschnittlichen Wert aller CT1 Token auf dem Sekundärmarkt der letzten 30 Tage bestimmt, welcher auf der Website der Emittentin angegeben wird.

Ein Verkauf findet spätestens zu dem Zeitpunkt statt, zu dem der Verkaufserlös die angefallenen laufenden Kosten nicht mehr zu decken vermag.

Der Verkaufspreis definiert sich dabei aus verbindlichen Kaufangeboten Dritter. Stehen mehrere Kaufangebote zur Verfügung, ist das Höchste zu wählen. Der Verkauf kann bereits

im ersten Jahr nach Herausgabe der Token erfolgen und kann der Verkauf auch auf Onlineplattformen beworben werden.

Der Wert der Token, wie er sich aus einem allfälligen Handel aus dem Sekundärmarkt errechnet, reflektiert nur die Erwartungshaltung der Tokenholder, nicht jedoch den effektiven Wert des Basiswerts. Dieser kann über oder unter diesem Wert liegen.

Über den Zeitpunkt des Verkaufs des Basiswerts entscheidet allein die Emittentin. Die Tokenholder können nicht über den Verkauf des Fahrzeugs entscheiden. Es ist auch möglich, dass sich die Emittentin gegen einen Verkauf des Basiswerts entscheidet.

Vom Verkaufserlös des Basiswerts (Bruttoverkaufserlös) werden zunächst die angefallenen laufenden Kosten (insbesondere für Versicherung, Wartung und Verwahrung) des Basiswerts in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Nettoverkaufserlös.

Weiters wird eine allfällige Erfolgsprämie von 20% des Nettogewinns in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Verteilungserlös.

4.1.8. *Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigung*

Die Ausgabe der CT1 wurde vom Verwaltungsrat der Emittentin mit Beschluss vom 28.03.2019 beschlossen.

4.1.9. *Erwarteter Emissionstermin*

Die Durchführung des ICOs ist für die Dauer von zwei Monaten ab 01.04.2019 geplant. Die Emittentin kann den Emissionszeitraum einmalig um zwei Monate verlängern.

Die Zuteilung der CT1 an die ERC20 Wallet Adressen erfolgt unmittelbar und automatisiert über Smart Contracts nach Erreichen der vollständigen Zeichnung und Kauf des Basiswerts.

Genaue Daten sowie allenfalls notwendige Anpassungen des Zeitplans werden auf Website der Emittentin (www.curioinvest.com) bekannt gegeben.

4.1.10. *Beschränkung der freien Übertragbarkeit*

Die CT1 sind nicht zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt zugelassen, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Im Übrigen sind die CT1 grundsätzlich frei und uneingeschränkt und in dem Umfang, in dem sich ein Markt etabliert, handelbar.

Werden CT1 übertragen, muss sich der „neue“ Tokenholder auf der Homepage der Emittentin registrieren, um über den allfälligen Verkauf des Basiswerts informiert zu werden sowie am Rücknahmeprozess teilzunehmen. Nur registrierte Anleger gelten gegenüber der Emittentin als Anleger.

Die im Rahmen des prospektgegenständlichen TGE erworbenen CT1 können direkt nach Erwerb am Sekundärmarkt gehandelt werden, dies unter der Voraussetzung, dass und in dem Umfang, in dem sich ein solcher Sekundärmarkt für CT1 bildet.

4.1.11. Verfalltag oder Fälligkeitstermin, Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierte Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert innert Frist von 14 Tagen bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.

Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.

Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Walletadresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.

Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert vier Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.

Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben,

besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens

Der Verkaufspreis definiert sich aus verbindlichen Kaufangeboten Dritter. Stehen mehrere Kaufangebote zur Verfügung, ist das Höchste zu wählen.

Der Wert der Token, wie er sich aus einem allfälligen Handel aus dem Sekundärmarkt errechnet, ist für den Verkaufspreis des Fahrzeugs nicht massgeblich und reflektiert nur die Erwartungshaltung der Tokenholder, nicht jedoch den Wert des Basiswerts.

Im Falle des Verkaufs des Basiswerts werden vom Bruttoverkaufserlös des Basiswerts zunächst die angefallenen laufenden Kosten (insbesondere für Versicherung, Wartung und Verwahrung) des Basiswerts in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Nettoverkaufsgewinn.

Weiters wird eine allfällige Erfolgsprämie von 20% des Nettoverkaufsgewinns in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich der Verteilungserlös.

Die Partizipationszahlungen an die CT1 Holder richten sich nach

- der prozentuellen Anzahl von CT1, welche ein Tokenholder im Verhältnis zu den insgesamt von der Emittentin ausgegebenen Token hält (Bemessungsgrundlage),
- der Wertsteigerung des Basiswerts bzw dem Verkaufserlös des Basiswerts und
- den laufenden Kosten.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel soll einen Modellfall darstellen:

Einstandspreis Basiswert (USD 1'023'500.00)	USD 1'023'500.00
Bruttoverkaufspreis	USD 1'100'000.00
Bruttogewinn	USD 76'500.00
Abzug laufende Kosten (Versicherung, Lager, Wartung etc)	- USD 25.000.00
Nettoverkaufsgewinn	USD 51'500.00
Abzug Erfolgshonorar Emittentin (20%)	- USD 10'300.00
Netto Wertsteigerung	USD 41'200
Verteilungserlös	USD 1'064'700.00

Anmerkung: Diese Modellrechnung kann auch entsprechend negativ ausfallen, wenn der Bruttoverkaufspreis unter dem Einstandspreis des Basiswerts liegt.

Um eine Verteilung zu erhalten, müssen die Tokenholder eine entsprechende Registrierung ihrer persönlichen Daten und Zahlungsinstruktionen auf der Website www.curioinvest.com vornehmen. Die Registrierung ist Bedingung für die Auszahlung. An nicht registrierte Tokenholder kann keine Auszahlung erfolgen. Gegenüber der Emittentin gelten nur die registrierten Anleger als Anleger. Eine Rückzahlung kann nach Wahl des Tokenholders auf ein Bankkonto oder auf eine ERC20 Wallet des Tokenholders erfolgen.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe der CT1, Zahlungs- oder Liefertermin, Art und Weise der Berechnung

Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.

Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.

Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Wallet Adresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.

Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert vier Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.

Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen

Für die Durchführung des Auszahlungsprozesses kann die Emittentin Verwaltungskosten und Aufwendungen in Abzug bringen. Übersteigen die laufenden Kosten sowie die Verwaltungskosten und Aufwendungen den Verteilungserlös, kann eine Auszahlung des Rücknahmebetrags unterbleiben.

Der Tokenholder kann auch wählen, die Rückzahlung in ETH oder BTC zu erhalten. Diesfalls erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen aktuellen Kurs, wie er von dem von der Emittentin eingesetzten Zahlungsdienstleister (zB Changelly, Bitfinex, Kraken) gestellt wird. Die Transaktionskosten sind vom Tokenholder zu tragen. Sollten die Transaktionskosten den Rückzahlungsbetrag übersteigen, kann möglicherweise keine Auszahlung des Rücknahmebetrags erfolgen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Token vorzeitig zurückzunehmen.

4.1.14. Steuerliche Angaben

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Angebot ausschliesslich Anlegern in der Schweiz, im EWR- und EU-Raum zu unterbreiten.

Anlegern wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zu im Einzelnen möglichen steuerlichen Konsequenzen, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der CT1 resultieren, insbesondere den Folgen der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen und ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen sowie von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze, zu konsultieren.

In der Folge werden überblicksweise die möglicherweise relevanten steuerlichen Regelungen der Schweiz und Liechtensteins dargestellt. Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine kurze Darstellung der wesentlichen Regelungen. Eine fundierte, auf die individuelle Situation des Anlegers zugeschnittene Steuerberatung kann dies keinesfalls ersetzen. **Weiters wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Erwerbes, des Haltens sowie des Verkaufes von Token in den meisten Jurisdiktionen noch unklar ist, eine diesbezügliche Praxis wird sich erst etablieren müssen.**

Eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der CT1 wird nicht übernommen. Ein Quellensteuerabzug durch

die Emittentin erfolgt nicht, Anleger haben ihre Vermögenswerte und Einkünfte selbst zu versteuern. Die Emittentin übernimmt keinerlei steuerliche Beratung und sind die Ausführungen steuerlicher Natur nicht als Beratung zu verstehen und erfolgen ohne Gewähr der Richtigkeit.

Sofern eine Notifikation des Prospektes zum Vertrieb in weitere Länder des EWR durchgeführt wird, werden steuerliche Grundlagen des betroffenen EWR Landes überblicksweise in einem Nachtrag zum Prospekt dargestellt werden. Kosten der Notifikation werden als laufende Kosten in Abzug gebracht.

a) Besteuerung in Liechtenstein

Die Besteuerung von „Token“ ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, aktuell liegt keine publizierte Einschätzung der liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Besteuerung von „Token“ vor. Es ist davon auszugehen, dass eine steuerliche Einordnung wesentlich von der Ausgestaltung der Token und somit von einer zivilrechtlichen Beurteilung und Qualifikation der Ansprüche der Tokenholder gegenüber der Emittentin abhängt.

Auf Basis des vorher Gesagten kann aktuell mutmasslich davon ausgegangen werden, dass die liechtensteinische Steuerverwaltung die CT1 in der gegebenen Ausgestaltung als Wertpapiere qualifizieren wird.

CT1 wären auf Basis dieser Auffassung durch Investoren, sofern es sich um juristische Personen handelt, zu den Anschaffungskosten zu aktivieren. Zahlungen der Emittentin und Gewinne aus dem Verkauf der Token stellen steuerwirksamen Ertrag dar.

Privatinvestoren haben CT1 auf Basis dieser Auffassung als Wertschriften zu verzeichnen und unterliegen insofern der Vermögenssteuer. Zahlungen der Emittenten sowie Gewinne aus dem Verkauf der Token hingegen stellen diesfalls Einkommen aus der Vermögenssteuer unterliegenden Wertschriften dar und dürften somit steuerfrei sein.

b) Besteuerung in der Schweiz

Die Besteuerung von „Token“ ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt, aktuell sind die kantonalen Steuerbehörden damit befasst, erste Überlegungen zur steuerlichen Behandlung bzw einer dahingehenden Praxis verschiedener Arten von Token zu

entwickeln. In diesem Zusammenhang wird zunächst eine zivilrechtliche Beurteilung der Ansprüche der Tokenholder vorgenommen und sodann versucht, die entsprechenden Konstellationen steuerrechtlich einzuordnen.

Auf Basis des vorher Gesagten ist mutmasslich davon auszugehen, dass die Schweizer Steuerbehörden die CT1 in der gegebenen Ausgestaltung als Wertpapiere qualifizieren.

CT1 wären auf Basis dieser Auffassung durch Investoren, sofern es sich um juristische Personen handelt, zu den Anschaffungskosten zu aktivieren. Zahlungen der Emittentin und Gewinne aus dem Verkauf der Token stellen steuerwirksamen Ertrag dar.

Privatinvestoren haben CT1 auf Basis dieser Auffassung als Wertschriften zu verzeichnen und unterliegen der Vermögenssteuer. Zahlungen des Emittenten stellen steuerbaren Vermögensertrag, Gewinne aus dem Verkauf der Token hingegen steuerfreie Kapitalgewinne dar.

4.2. Angaben über die zugrundeliegenden Aktien

4.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Es liegen keine Aktien als Basiswert zu Grunde.

Der Basiswert soll innert den ersten fünf Jahren ab Herausgabe der Token nur unter den in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen verkauft werden. Zu diesem Zweck wird das Fahrzeug an erlesene Sammler und auch in Onlineplattformen zum Kauf angeboten. Die Emittentin ist jedoch zu keinem Zeitpunkt zum Verkauf des Basiswerts verpflichtet.

Der Verkauf des Basiswerts erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Die Emittentin entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen auf Basis von Angebot und Nachfrage über einen Verkauf des Basiswerts zum bestmöglichen Preis. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Basiswert zu verkaufen.

In den ersten zwei Jahren darf ein Verkauf jedoch nur stattfinden, wenn ein Bruttoverkaufspreis 25% über dem Einstandspreis beträgt. In den drei Folgejahren darf der Verkauf nur erfolgen, wenn der Bruttoverkaufspreis 20% über dem Einstandspreis liegt. Massgeblich ist der Bruttoverkaufserlös.

Nach fünf Jahren ist der Mindestverkaufspreis mit dem durchschnittlichen Wert aller CT1 Token auf dem Sekundärmarkt der letzten 30 Tage bestimmt, welcher auf der Website der Emittentin angegeben wird.

Ein Verkauf findet spätestens zu dem Zeitpunkt statt, zu dem der Verkaufserlös die angefallenen laufenden Kosten nicht mehr zu decken vermag.

4.2.2. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können

Der Basiswert ist ein Ferrari F12 tdf limited edition wie im Prospekt definiert. Angaben über den Basiswert können auf www.curioinvest.com eingeholt werden.

4.2.3. Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die Basiswert beeinflussen

Der Basiswert wird insbesondere durch den Markt für Fahrzeuge und dessen Veränderungen beeinflusst. Weiters haben Wartung und Lagerung sowie der Kilometerstand des Basiswertes Einfluss auf dessen Wert.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass neue Anpassungsregelungen in Bezug auf Fahrzeuge erlassen werden, die Einfluss auf den Basiswert haben können.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Curio AG begibt im Rahmen des prospektgegenständlichen Angebots 1'100'000 CT1 (Car Token Sale). Davon entfallen USD 1'023'500.00 auf den Basiswert und USD 76'500.00 decken die Emissionskosten.

ISIN: LI0482957227

5.1.2. *Gesamtsumme der Emission*

Die Curio AG beabsichtigt, im Wege des Car Token Sales USD 1'100'000 zu generieren.

Der Preis pro CT1 wurde mit USD 1.00 fixiert. Davon entfallen USD 1'023'500.00 auf den Basiswert und USD 76'500.00 decken die Emissionskosten.

Die CT1 werden im Zuge des Token Sales gegen Zahlung von USD, EUR, CHF oder anderen auf der Website der Emittentin akzeptierte Währungen ausgegeben.

Der Kauf der Token erfolgt ausschliesslich über das auf der Website der Emittentin implementierte Zahlungssystem über den Anbieter Changelly (www.changelly.com). Zur Zulassung zum Kauf müssen sämtliche auf der Website der Emittentin und der Website von Changelly angeforderten Daten angegeben und Beschränkungen eingehalten werden. Die Zahlung kann mit allen von Changelly akzeptierten Währungen erfolgen. Die Zahlungen der Anleger werden vom Anbieter Changelly automatisch in TUSD Token (True USD) umgewandelt.

Massgeblich für die Anzahl Token, welche dem Investor zustehen, ist der netto bei der Emittentin eingelangte Betrag, wobei auf einen vollen USD abgerundet wird. Langt von einem Investor beispielsweise USD 12'521.60 netto bei der Emittentin ein, so erhält der Investor 12'521 CT1.

5.1.3. *Frist – einschliesslich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens*

Die Zeichnung beginnt am 01.04.2019. Ab diesem Zeitpunkt können die Investoren einen Kaufvertrag mit der Emittentin abschliessen und den vereinbarten Geldbetrag auf das Konto der Emittentin einzahlen. Es werden nur so viele Investoren zugelassen bis ausreichend Kapital für den Erwerb des Basiswerts zur Verfügung steht.

Sobald genügend Kapital für den Erwerb des Basiswerts gesammelt wurde und die CT1 ausgegebenen wurden, ist der Erwerb einer Beteiligung nur noch durch Erwerb von CT1 von einem Investor möglich.

Die Emittentin kann sich dazu entscheiden, den Basiswert zu verkaufen. Dann beginnt der oben unter III.C.3. geschilderte Rücknahmeprozess. Nach dessen Abschluss ist das Angebot abgeschlossen und beendet.

5.1.4. Mindest- und Höchstzeichnung

Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt 50 CT1, eine Zeichnungshöchstbeschränkung pro Investor ist nicht festgelegt.

Der Token Sale wurde von der Emittentin bereits im Vorfeld angekündigt.

5.1.5. Methode und Fristen für Zeichnung & Lieferung

Der Token Sale wird von der Emittentin bereits im Vorfeld angekündigt. Zur Teilnahme an diesem TGE wird kein beschränkter Personenkreis zugelassen.

CT1 können von registrierten Teilnehmern während des Token Sales innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab 18.07.2019 über die Website der Emittentin (www.curioinvest.com) und den dort vorgesehenen Zeichnungsprozess gezeichnet werden.

Zur Zulassung zum Kauf hat der Investor sämtliche auf der Website der Emittentin angeforderten Angaben zu machen. Dies sind insbesondere persönliche Daten, Anzahl der gewünschten Token bzw. Investitionssumme, ERC20 Wallet Adresse, Angaben zur Mittelherkunft etc, welche insbesondere auch zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention erforderlich sind. Zudem hat der Investor die Richtigkeit seiner Angaben explizit zu bestätigen. Macht der Investor unrichtige oder unvollständige Angaben, so wird er nicht zum Kauf der Token zugelassen.

Die Zahlung des Kaufpreises für die Token erfolgt über den auf der Website der Emittentin integrierten Prozess über den Zahlungsanbieter Changelly (www.changelly.com). Die Zahlung kann in sämtlichen vom Anbieter akzeptierten Währungen erfolgen. Der Investor muss sämtliche vom Zahlungsanbieter geforderten Angaben über persönliche Daten, Mittelherkunft etc abgeben und deren Richtigkeit bestätigen. Ohne Angabe der entsprechenden Informationen und Daten kann der Investor keinen Kauf durchführen. Der

zu erzielende Nettoerlös aus dem Verkauf der Token wird für den Erwerb des Basiswerts und Deckung der Emissionskosten verwendet.

Nachdem ausreichend Kapital gesammelt wurde, wird der Basiswert erworben.

Anschliessend wird der ERC20 Wallet Adresse des Käufers automatisiert (Smart Contract) die entsprechende Anzahl an CT1 zugewiesen.

CT1 sind übertragbar und können, sobald sich ein entsprechender Sekundärmarkt gebildet hat, auf diesem gehandelt werden.

Werden CT1 übertragen, muss sich der „neue“ Tokenholder auf der Homepage der Emittentin registrieren, um über den allfälligen Verkauf des Basiswerts informiert zu werden sowie am Rücknahmeprozess teilzunehmen. Nur registrierte Anleger gelten gegenüber der Emittentin als Anleger.

Reduzierung von Zeichnungen

Die Emittentin bietet 95% der CT1 für Interessenten zum Kauf an. 5% der CT1 werden von der Geschäftsleitung der Curio AG zu denselben Konditionen durch das Management der Emittentin gezeichnet.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den prospektgegenständlichen Token Sale ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden sowie ganz generell Zeichnungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zeichnungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Emittentin ist insbesondere im Falle von Überzeichnungen berechtigt, Zeichnungen zu kürzen und erhaltene Zeichnungsbeträge durch Rückerstattung auf das Zahlerkonto zu retournieren.

Sofern sich im Zuge der Abwicklung des Token Sale aus technologischen oder rechtlichen Gründen notwendige Änderungen oder Anpassungen in Bezug auf die hier dar gestellten Abläufe und Ansprüche ergeben, so werden diese auf www.curioinvest.com bekannt gemacht. Interessenten und CT1 Holder sind somit gehalten, sich über Neuerungen regelmässig über www.curioinvest.com zu informieren.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der CT1 beeinflussen können

und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder – falls später – der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag bzw in Nachträgen zu diesem Prospekt dargestellt und veröffentlicht. Nachträge zum Prospekt sind ebenso von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu billigen.

5.1.6. Offenlegung

Die Ergebnisse des Token Sales werden im Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte der Emittenten sowie auf www.curioinvest.com offengelegt.

Der Jahresbericht der Emittentin kann von jedem Anleger am Sitz der Emittentin kostenlos schriftlich und unter Angabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden, die Zustellung erfolgt per E-Mail. Der Jahresbericht kann weiters beim Handelsregister, Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein, unter der Registernummer FL-0002.594.728-9 eingesehen und angefordert werden.

5.2. Plan für die Verbreitung der CT1 und deren Zuteilung

Die CAR 1 Token werden an Investoren mit Sitz im EWR und der Schweiz angeboten. Die Zuteilung erfolgt automatisiert über eine webbasierte Applikation auf der Website der Emittentin www.curioinvest.com. Die Token werden gleichzeitig an alle Investoren verteilt, sobald die erforderlichen Mittel für den Erwerb des Basiswerts zur Verfügung stehen und der Basiswert im Eigentum der Emittentin steht.

5.2.1. Kategorien der potenziellen Investoren, Märkten

CT1 können ausschliesslich von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw Sitz im EWR, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden.

Investoren mit Wohnsitz oder Sitz in anderen Staaten sind ausgeschlossen. Insbesondere werden die CT1 nicht gemäss United States Securities Act of 1933 (the "Securities Act") oder gemäss anderweitigen Vorschriften zur Zulassung oder zum Vertrieb von Wertpapieren in den USA registriert. Investoren, welche ihren Wohnsitz oder Sitz in den USA haben oder welche als US-Person im Sinne des Securities Act zu qualifizieren sind, ist die Zeichnung von CT1 nicht erlaubt.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, den Basiswert zu verkaufen. Es kann daher sein, dass es niemals zu einer Rücknahme der Token kommt.

Nach erfolgreichem Verkauf des Basiswerts und Einlangen des Verkaufserlöses werden sämtliche registrierten Tokenholder automatisch darüber informiert, dass sämtliche CT1 Token verfallen und aufgefordert bekanntzugeben, ob der Verteilungserlös auf die registrierte Kontoverbindung oder ERC 20 Wallet erfolgen soll. Mangels anderer Information, erfolgt die Auszahlung auf die letzte registrierte Kontoverbindung des Anlegers.

Die Emittentin kann aus technischen Gründen nur registrierte Tokenholder beim Rücknahmeprozess berücksichtigen. Zusätzlich werden die Anleger auf der Website www.curioinvest.com informiert, dass der Rücknahmeprozess läuft und sie sich als Tokenholder registrieren und die Zahlungsdaten bekannt geben sollen.

Sind die Angaben des Anlegers über seine Kontoverbindung fehlerhaft, kann keine Rückzahlung erfolgen. Sind die Angaben über die Wallet Adresse fehlerhaft, erfolgt die Zahlung jedenfalls schuldbefreiend an die vom Anleger angegebene Walletadresse.

Die Auszahlung des Verteilungserlöses erfolgt innert vier Wochen nach Versand der Information an die Anleger, dass der Verteilungserlös ausbezahlt werden soll.

Sollte ein Anleger innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilungserlös zur Auszahlung bereit keine Kontoverbindung oder Walletadresse bekannt gegeben haben, besteht keine Verbindlichkeit mehr zur Rückzahlung und ist die Emittentin berechtigt, die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber den Tokenholdern auszubuchen

5.3. Preis-/Kursfestsetzung und Kosten

Der Preis eines CT1 wird im Rahmen des prospektgegenständlichen Token Sales mit USD 1.00 festgelegt.

Die CT1 werden im Zuge des Token Sales gegen Zahlung von USD, EUR, CHF oder anderen auf der Website der Emittentin akzeptierte Währungen ausgegeben.

Der Kauf der Token erfolgt ausschliesslich über das auf der Website der Emittentin implementierte Zahlungssystem über den Anbieter Changelly (www.changelly.com). Zur Zulassung zum Kauf müssen sämtliche auf der Website der Emittentin und der Website von Changelly angeforderten Daten angegeben und Beschränkungen eingehalten werden. Die Zahlung kann mit allen von Changelly akzeptierten Währungen erfolgen. Die Zahlungen der Anleger werden vom Anbieter Changelly automatisch in TUSD Token (True USD) umgewandelt.

Die Kosten der gegenständlichen Emission belaufen sich auf USD 76'500. Die Emittentin erwartet, mit dem gegenständlichen Angebot durch den Verkauf der CT1 Gesamtnettoerlöse von zumindest USD 1'100'000 zu erzielen.

Im Einzelnen fallen Emissionskosten für die Herausgabe von CT1 laufenden Kosten für die Verwahrung und Wartung, Versicherung, Verkauf des Basiswerts.

Die Kosten der Emission werden bis zur Höhe von USD 76'500 von den Investoren getragen. Übersteigende Kosten werden aus den Eigenmitteln der Curio AG beglichen.

Die laufenden Kosten werden von der Curio AG getragen und bei einem allfälligen Verkauf des Fahrzeugs werden diese vom Verkaufspreis abgezogen.

5.4. Platzierung und Emission

Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ausschliesslich an prudentiell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in der Schweiz und in Liechtenstein sowie in jenen EWR Staaten erteilt, in welchen eine Notifizierung erfolgt ist.

Die Zustimmung wird weiters nur ab Prospektbilligung und während der Dauer der Prospektgültigkeit, somit bis maximal ein Jahr ab Prospektbilligung, erteilt.

Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und Ergänzungsnachträgen übergeben werden.

Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten. Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäss den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.

5.4.1. Koordinatoren

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

Es wird keine Zahlstelle bekanntgegeben. Sämtliche Zahlungen sind über die auf der Website der Emittentin (www.curioinvest.com) vorgesehenen implementierten Zahlungsdienstleister durchzuführen.

Die CT1 Token werden bei keiner Verwahrstelle verwahrt. Diese werden auf ERC20 Wallets der Investoren übertragen, wo die Investoren diese in eigener Verantwortung zu verwahren haben.

Soweit die Anleiheschuldnerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

5.4.3. Übernahmeinstitute

Entfällt.

5.4.4. Zeitpunkt Emissionsübernahmevertrag

Entfällt.

5.4.5. Berechnungsstelle

Entfällt.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es besteht keine Zulassung der CT1 zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Im Übrigen sind die Wertschriften ausserhalb eines geregelten Marktes ab Begebung grundsätzlich frei und uneingeschränkt handelbar, wenn und insoweit sich ein Markt für diese entwickelt. Die im Rahmen des prospektgegenständlichen TGE erworbenen CT1 können direkt nach Erwerb am Sekundärmarkt gehandelt werden, dies unter der Voraussetzung, dass und in dem Umfang, in dem sich ein solcher Sekundärmarkt für CT1 bildet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt sowie allfällige Nachträge können kostenfrei bei der Emittentin Curio AG, Werdenbergerweg 11, 9490 Vaduz, Liechtenstein, www.curioinvest.com, bezogen werden. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

Der Prospekt samt allfälligen Nachträgen steht weiters auf, www.curioinvest.com zum Abruf und Download bereit.

Mitteilungen an Anleger erfolgen ebenfalls über Bereitstellung entsprechender Anlegermitteilungen zum Abruf und Download auf der genannten Internet-Seite.

2. KORREKTUREN, ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGE

Die Emittentin ist berechtigt,

- offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder
- sonstige offensichtliche Irrtümer oder
- redaktionelle Änderungen, wie zB sinnwahrende Änderungen in Wortlaut oder Reihenfolge oder
- widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

in diesem Prospekt ohne Zustimmung der CT1 Holder zu ändern bzw zu ergänzen, wobei in den unter d. genannten Fällen nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die CT1 Holder zumutbar sind, dh die finanzielle Situation der CT1 Holder nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der Anleihe beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder – falls später – der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag bzw in Nachträgen zu diesem Prospekt dargestellt und veröffentlicht. Nachträge zum Prospekt sind ebenso wie der Prospekt von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu billigen.

3. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der CT1 Holder, der Emittentin sowie der Zahlstelle bestimmen sich ausschliesslich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot gemäss diesem Prospekt ist Vaduz, Liechtenstein.

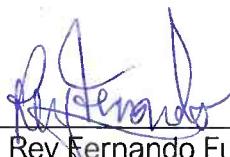
4. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Prospektes, insbesondere der Wertpapierbeschreibung, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Prospektes sowie der Wertpapierbeschreibung entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

Curio AG

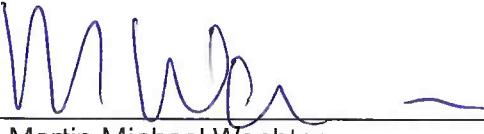
Der Verwaltungsrat:

Zürich 14/7/2019
Ort, Datum



Rey Fernando Fuertes Verboonen

Vaduz 12/8/2019
Ort, Datum



Martin Michael Wachter



curioinvest.com

ANHANG 1

Statuten der Curio AG vom 18.10.2018

[P]
[SEP]

ANHANG 2

Handelsregisterauszug Curio AG vom 18.10.2018

[P]
[SEP]

STATUTEN

der

Curio AG

Vaduz / LIECHTENSTEIN

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Curio AG

besteht mit Sitz in VADUZ eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss Art 261 ff PGR. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräußerung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von historischen und neuzeitlichen Sammlerfahrzeugen von besonderem Wert, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Erteilung von Lizenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie die gewerbliche Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen.

Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.

II. KAPITAL und AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF *100'000.00 (in Worten: Schweizerfranken einhunderttausend) und ist eingeteilt in -100'000- auf den Namen lautende Aktien von je CHF *1.00, welche voll einbezahlt sind.

Die Aktienurkunden (Titel) können in Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien zusammengefasst werden. Die Gesellschaft ist jedoch nicht zur Ausstellung von Aktienurkunden verpflichtet.

Art. 4

Die Gesellschaft kann weitere Aktien, Partizipationsscheine etc. herausgeben und obliegt dies der Generalversammlung. Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine und umgekehrt ist erlaubt und obliegt der Generalversammlung. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien und umgekehrt ist zulässig. Ebenfalls kann die Gesellschaft mit besonderen Rechten ausgestattete Vorzugsaktien herausgeben.

Die Gesellschaft kann insbesondere zum Zweck der Übertragung an andere Aktionäre und Partizipanten auch eigene Aktien und Partizipationsscheine halten. Zu beachten sind dabei die Bestimmungen der Art. 306a ff PGR.

IV. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 5

Organe

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere (Art. 338 PGR):

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Jahresbericht) nach vorausgegangener Prüfung durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen;

- b) Entlastung der Verwaltung;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Gewinnanteiles der Verwaltung;
- d) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Wahl und Abberufung derselben;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, insbesondere über Veränderung des Aktienkapitals, Auflösung der Gesellschaft, Fusion oder Errichtung von Zweigniederlassungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Ordentliche Generalversammlung/Universalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch eingeschriebenen Brief oder andere Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung (z.B. E-Mail mit Empfangsbestätigung) einberufen werden.

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen.

Wenn sämtliche Aktionäre versammelt oder alle Aktien vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der sonst für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 8

Einberufung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates nach Vaduz oder einen anderen Ort des In- oder Auslandes einberufen. Sofern kein Präsident ernannt ist, erfolgt die Einberufung durch ein Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der geplanten Generalversammlung zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt entweder durch Inserat im

Publikationsorgan der Gesellschaft oder durch eingeschriebenen Brief, sofern alle Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind.

Den Aktionären ist mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung eine Tagesordnung zuzusenden.

Eine Generalversammlung gilt auch dann als rechtsgültig einberufen, wenn die obigen Fristen und Formvorschriften nicht eingehalten sind, aber die Voraussetzungen zur Abhaltung einer Universalversammlung gegeben sind.

Die Art und Weise der Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme und Abstimmung an der Generalversammlung bestimmen Gesetz und der Verwaltungsrat.

Art. 9

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Der Protokollführer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 10

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 11

Kompetenz im Zweifelsfall

In Streitfällen betreffend die Kompetenz der einzelnen Organe spricht die Vermutung für die Kompetenz der Generalversammlung.

C) VERWALTUNGSRAT

Art. 12

Zusammensetzung und Amts dauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen jeweils der Genehmigung der nächsten Generalversammlung. Eine Abwahl von Verwaltungsräten ist mit absoluter Mehrheit während der Amtszeit zulässig, bedarf jedoch der anschliessenden Genehmigung der Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltungsrat untersteht nicht den Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag.

Art. 13

Kompetenz und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bestimmt über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrats.

Die Sitzungen können auch im Rahmen von stabilen und allen Verwaltungsräten zugänglichen Kommunikationsräumen (Skype, Visual-Conference etc.) durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte je für eine Amtszeit, jedoch mit steter Wiederwahlbarkeit, den Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehrungen eines Mitgliedes.

Art. 15

Delegation Kompetenzen

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art bestellen soweit dies zur Erledigung und Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Art. 16

Vertretung und Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft. Er bestimmt, welchen Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zustehen soll, sowie deren Form, es sei denn, die Generalversammlung hat bei der Aufnahme von Verwaltungsratsmitgliedern das Zeichnungsrecht bereits festgelegt. Diesfalls bestimmt die Generalversammlung über das Zeichnungsrecht.

D) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17

Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr eine Revisionsstelle zu wählen. Für mittelgrosse und grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR muss eine von der Gesellschaft und von Aktionären, die mehr als 20 % der Gesellschaft halten, unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden, die nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zugelassen ist.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 18

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils am Ende eines Kalenderjahres. Die Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich der Anhang sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 19

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Hinsichtlich des Auflösungsbeschlusses ist Art. 11 besonders zu beachten.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 20

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen in den Landeszeitungen.

VIII. REPRÄSENTANZ

Art. 21

Der gesetzliche Repräsentant im Sinne von Art. 239 ff. PGR wird soweit und solange gesetzliche nötig, erstmals anlässlich der Gründungs- bzw. Generalversammlung, nachher durch den Verwaltungsrat bestellt.

IX. SONSTIGES

Art. 22

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit geändert werden. Zulässig ist auch eine Änderung der Rechtsform und des Sitzes der Gesellschaft.

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung und den Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem Recht des Fürstentum Liechtenstein. Dies betrifft insbesondere auch Streitigkeiten zwischen den Aktionären oder zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder den Organen.

Vaduz am 18.10.2018

Die Gründer:

Sercor Treuhand Anstalt

(vertreten durch Dr. Matthias
Niedermüller)

Martin Michael Wachter

(vertreten durch Dr. Matthias
Niedermüller)



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den

18. Okt. 2018





HANDELSREGISTER-AUSZUG

Registernummer FL-0002.594.728-9	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 18.10.2018	Lösung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	--------	--------------------------	---

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Curio AG	1	Vaduz

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		CHF 100'000.00	CHF 100'000.00	100'000 Namensaktien zu CHF 1.00	1		c/o SERCOR TREUHAND ANSTALT Werdenbergerweg 11 9490 Vaduz

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Geschäftsadresse
1		Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Erhalt, die Ausstellung, Veräußerung von und die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an der Wertentwicklung von historischen und neuzeitlichen Sammlerfahrzeugen von besonderem Wert, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten jeglicher Art (IP-Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Erteilung von Lizzenzen aus ihren immateriellen Vermögenswerten und Schutzrechten sowie die gewerbliche Nutzung von Schutzrechten in jeglicher Form. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen. Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Inserat im Publikationsorgan der Gesellschaft oder durch eingeschriebenen Brief, sofern alle Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind.	1	18.10.2018

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Landeszeitungen

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum
HRE	1	8590	18.10.2018				

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			Wachter, Martin Michael, StA: Liechtenstein, 9490 Vaduz	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Fuentes Verboonen, Rey Fernando, StA: Mexiko, 8005 Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			AAC Revision und Treuhand AG, 9495 Triesen	Revisionsstelle	

Vaduz, 18.10.2018 17:40 EP



Beglaubigter
Auszug:

Patricia ERNE

Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).